

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 357



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

63. Jahrgang  
27. Oktober 2020

## Inhalt

### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2020/1557 der Kommission vom 21. Oktober 2020 zur Schließung der Fischerei auf Wittling im Gebiet 8 durch Schiffe unter der Flagge Belgiens** ..... 1
- ★ **Verordnung (EU) 2020/1558 der Kommission vom 21. Oktober 2020 über eine Schließung der Fischerei auf Rochen in den Unionsgewässern der Gebiete 8 und 9 für Schiffe unter der Flagge Belgiens** ..... 4
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1559 der Kommission vom 26. Oktober 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel <sup>(1)</sup>** ..... 7
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1560 der Kommission vom 26. Oktober 2020 zur Änderung des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 zur Festlegung der Analysemethoden zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln <sup>(1)</sup>** ..... 17

#### BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1561 des Rates vom 23. Oktober 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Ungarn mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern** ..... 24
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1562 der Kommission vom 26. Oktober 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/167 hinsichtlich harmonisierter Normen für bestimmte Funkanlagen betreffend erweiterte Bodenverkehrsleit- und Kontrollsysteme, Ortungs-Primärradar, Tonrundfunkempfänger, Ausrüstungen für die internationale mobile Telekommunikation und feste Funkssysteme** ..... 29

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

EMPFEHLUNGEN

★ **Empfehlung (EU) 2020/1563 der Kommission vom 14. Oktober 2020 zu Energiearmut** ..... 35

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) 2020/1557 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 2020

## zur Schließung der Fischerei auf Wittling im Gebiet 8 durch Schiffe unter der Flagge Belgiens

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2020/123 des Rates <sup>(2)</sup> sind die Quoten für 2020 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem Bestand an Wittling im Gebiet 8 durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, die für 2020 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Ausschöpfung der Quote**

Die Belgien für das Jahr 2020 zugeteilte Fangquote für den im Anhang genannten Bestand an Wittling im Gebiet 8 gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2*

**Verbote**

- (1) Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen, Schleppen sowie das Einholen von Fanggerät mit dem Ziel, diesen Bestand zu befischen.
- (2) Weiterhin zugelassen für Fänge, die vor diesem Zeitpunkt getätigt wurden, sind das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, der Transfer, das Umsetzen in Käfige, das Mästen sowie das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen dieses Bestands aus Fängen der genannten Schiffe.
- (3) Unbeabsichtigte Fänge von Arten aus diesem Bestand durch diese Schiffe werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> an Bord der Fischereifahrzeuge gebracht und behalten, aufgezeichnet, angelandet und auf die Quoten angerechnet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2020/123 des Rates vom 27. Januar 2020 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 25 vom 30.1.2020, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 2020

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Virginijus SINKEVIČIUS  
Mitglied der Kommission*

## ANHANG

Nr.	27/TQ123
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand	WHG/08.
Art	Wittling ( <i>Merlangius merlangus</i> )
Gebiet	8
Datum der Schließung	1.10.2020

**VERORDNUNG (EU) 2020/1558 DER KOMMISSION****vom 21. Oktober 2020****über eine Schließung der Fischerei auf Rochen in den Unionsgewässern der Gebiete 8 und 9 für  
Schiffe unter der Flagge Belgiens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2020/123 des Rates <sup>(2)</sup> sind die Quoten für 2020 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem Bestand an Rochen in den Unionsgewässern der Gebiete 8 und 9 durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, die für 2020 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Belgien für das Jahr 2020 zugeteilte Fangquote für den im Anhang genannten Bestand an Rochen in den Unionsgewässern der Gebiete 8 und 9 gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

- (1) Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen, Schleppen sowie das Einholen von Fanggerät mit dem Ziel, diesen Bestand zu befischen.
- (2) Weiterhin zugelassen für Fänge, die vor diesem Zeitpunkt getätigt wurden, sind das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, der Transfer, das Umsetzen in Käfige, das Mästen sowie das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen dieses Bestands aus Fängen der genannten Schiffe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2020/123 des Rates vom 27. Januar 2020 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 25 vom 30.1.2020, S. 1).

(3) Unbeabsichtigte Fänge von Arten aus diesem Bestand durch diese Schiffe werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> an Bord der Fischereifahrzeuge gebracht und behalten, aufgezeichnet, angelandet und auf die Quoten angerechnet.

### Artikel 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 2020

*Für die Kommission*  
*Im Namen der Präsidentin*  
Virginijus SINKEVIČIUS  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

## ANHANG

Nr.	26/TQ123
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand	SRX/89-C. einschließlich RJC/89-C., RJH/89-C., RJN/89-C., RJU/8-C. und RJU/9-C.
Art	Rochen ( <i>Rajiformes</i> )
Gebiet	Unionsgewässer von 8 und 9
Datum der Schließung	1.10.2020

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1559 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Oktober 2020**  
**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der**  
**neuartigen Lebensmittel**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 musste die Kommission bis zum 1. Januar 2018 die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel erstellen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> genehmigt oder gemeldet wurden.
- (2) Die Unionsliste der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigten oder gemeldeten neuartigen Lebensmittel wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission <sup>(3)</sup> erstellt.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1023 der Kommission <sup>(4)</sup> wurde die ursprüngliche Unionsliste der neuartigen Lebensmittel im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 dahin gehend berichtigt, dass der Anhang eine neue Fassung erhielt. Zwischenzeitlich waren acht Durchführungsverordnungen der Kommission mit den Nummern (EU) 2018/460 <sup>(5)</sup>, (EU) 2018/461 <sup>(6)</sup>, (EU) 2018/462 <sup>(7)</sup>, (EU) 2018/469 <sup>(8)</sup>, (EU) 2018/991 <sup>(9)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1023 der Kommission vom 23. Juli 2018 zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel (ABl. L 187 vom 24.7.2018, S. 1).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/460 der Kommission vom 20. März 2018 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Phlorotanninen aus *Ecklonia cava* als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 78 vom 21.3.2018, S. 2).

<sup>(6)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/461 der Kommission vom 20. März 2018 zur Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungszwecke von stark taxifolinhaltigem Extrakt als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 78 vom 21.3.2018, S. 7).

<sup>(7)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/462 der Kommission vom 20. März 2018 über die Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungszwecke von L-Ergothionein als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 78 vom 21.3.2018, S. 11).

<sup>(8)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/469 der Kommission vom 21. März 2018 zur Genehmigung des Inverkehrbringens eines Extrakts aus drei pflanzlichen Wurzeln (*Cynanchum wilfordii* Hemsley, *Phlomis umbrosa* Turcz. und *Angelica gigas* Nakai) als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 79 vom 22.3.2018, S. 11).

<sup>(9)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/991 der Kommission vom 12. Juli 2018 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Lysozymhydrolysat aus Hühnereiweiß als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 177 vom 13.7.2018, S. 9).

(EU) 2018/1011 <sup>(10)</sup>, (EU) 2018/1018 <sup>(11)</sup> und (EU) 2018/1032 <sup>(12)</sup> erlassen worden, mit denen das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel genehmigt wurde bzw. die Verwendungszwecke neuartiger Lebensmittel erweitert wurden. Mit den genannten Durchführungsverordnungen wurde auch die Unionsliste aktualisiert. Die genannten neuartigen Lebensmittel bzw. Erweiterungen der Verwendungszwecke neuartiger Lebensmittel erscheinen jedoch nicht mehr in der Liste, weil diese durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1023 ersetzt wurde.

- (4) Im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit sollte die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 daher dahin gehend geändert werden, dass die genannten neuartigen Lebensmittel bzw. Erweiterungen der Verwendungszwecke von neuartigen Lebensmitteln wieder in die Unionsliste aufgenommen werden. Da die genannten neuartigen Lebensmittel bzw. Erweiterungen der Verwendungszwecke neuartiger Lebensmittel bis zum Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1023 am 13. August 2018 Bestandteil der Unionsliste waren, sollte die vorliegende Verordnung ab dem genannten Datum gelten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 13. August 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2020

*Für die Kommission*

*Die Präsidentin*

Ursula VON DER LEYEN

---

<sup>(10)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1011 der Kommission vom 17. Juli 2018 zur Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungsmengen von UV-behandelten Pilzen als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 181 vom 18.7.2018, S. 4).

<sup>(11)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1018 der Kommission vom 18. Juli 2018 über die Genehmigung einer Ausweitung der Verwendung von UV-behandelter Bäckerhefe (*Saccharomyces cerevisiae*) als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 183 vom 19.7.2018, S. 9).

<sup>(12)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1032 der Kommission vom 20. Juli 2018 über die Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungszwecke von Öl aus der Mikroalge *Schizochytrium* sp. als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 185 vom 23.7.2018, S. 9).

ANHANG

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) wird wie folgt geändert:

a) Zwischen dem Eintrag für „Öl aus *Echium plantagineum*“ und dem Eintrag für „Eimembran-Hydrolysat“ wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen
<b>„Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i>“</b>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i> ‘. Auf Nahrungsergänzungsmitteln, die Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i> enthalten, sind folgende Angaben zu machen: a) Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nicht von Kindern/Jugendlichen unter 12/14/18 <sup>(*)</sup> Jahren verzehrt werden. b) Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nicht von Personen mit einer Schilddrüsenerkrankung oder von Personen verzehrt werden, bei denen das Risiko einer Schilddrüsenerkrankung bekannt ist oder festgestellt wurde. c) Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nicht verzehrt werden, wenn gleichzeitig andere jodhaltige Nahrungsergänzungsmittel verzehrt werden.  (* ) Je nach Altersgruppe, für die das Nahrungsergänzungsmittel bestimmt ist.“	
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Kinder unter 12 Jahren	163 mg/Tag für Jugendliche von 12 bis 14 Jahren; 230 mg/Tag für Jugendliche über 14 Jahren; 263 mg/Tag für Erwachsene		

b) der Eintrag für „Stark taxifolinhaltigen Extrakt“ erhält folgende Fassung:

<b>„Stark taxifolinhaltiger Extrakt“</b>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Stark taxifolinhaltiger Extrakt‘.“	
	Naturjoghurt/Joghurt mit Obst <sup>(*)</sup>	0,020 g/kg		
Kefir <sup>(*)</sup>	0,008 g/kg			
Buttermilch <sup>(*)</sup>	0,005 g/kg			
Milchpulver <sup>(*)</sup>	0,052 g/kg			
Sahne <sup>(*)</sup>	0,070 g/kg			
Sauerrahm <sup>(*)</sup>	0,050 g/kg			
Käse <sup>(*)</sup>	0,090 g/kg			
Butter <sup>(*)</sup>	0,164 g/kg			
Schokoladenerzeugnisse	0,070 g/kg			

	Nichtalkoholische Getränke	0,020 g/L		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge, Kleinkinder, Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren	100 mg/Tag		
	(*) Bei Verwendung in Milcherzeugnissen darf stark taxifolinhaltiger Extrakt keinen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise ersetzen.			

c) der Eintrag für „L-Ergothionein“ erhält folgende Fassung:

<b>„L-Ergothionein</b>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚L-Ergothionein‘.	
	Alkoholfreie Getränke	0,025 g/kg		
	Getränke auf Milchbasis	0,025 g/kg		
	Frischmilcherzeugnisse(*)	0,040 g/kg		
	Getreideriegel	0,2 g/kg		
	Schokoladenerzeugnisse	0,25 g/kg		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	30 mg/Tag für die allgemeine Bevölkerung (ausgenommen Schwangere und Stillende) 20 mg/Tag für Kinder über 3 Jahren		
	(*) Bei Verwendung in Milcherzeugnissen darf L-Ergothionein keinen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise ersetzen.			

d) zwischen dem Eintrag für „L-Ergothionein“ und dem Eintrag für „Eisen(III)-Natrium-EDTA“ wird folgender Eintrag eingefügt:

<b>„Extrakt aus drei pflanzlichen Wurzeln (Cynanchum wilfordii Hemsley, Phlomis umbrosa Turcz. und Angelica gigas Nakai)</b>	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Extrakt aus drei pflanzlichen Wurzeln (Cynanchum wilfordii Hemsley, Phlomis umbrosa Turcz. und Angelica gigas Nakai)‘. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die den Extrakt aus einer Mischung der drei pflanzlichen Wurzeln enthalten, muss eine in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebrachte Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Nahrungsergänzungsmittel nicht von Personen mit bekannter Sellerieallergie verzehrt werden sollten.“	
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die erwachsene Bevölkerung	175 mg/Tag		

e) zwischen dem Eintrag für „Lycopin-Oleoresin aus Tomaten“ und dem Eintrag für „Magnesiumcitratmalat“ wird folgender Eintrag eingefügt:

<b>„Lysozymhydrolysat aus Hühnereiweiß“</b>	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Nahrungsergänzungsmittels anzugeben ist, lautet ‚Lysozymhydrolysat aus Hühnereiweiß‘.
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene	1000 mg/Tag	

f) der Eintrag für „UV-behandelte Pilze (*Agaricus bisporus*)“ erhält folgende Fassung:

<b>„UV-behandelte Pilze (<i>Agaricus bisporus</i>)“</b>	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalt an Vitamin D <sub>2</sub>	1. Die Bezeichnung, die in der Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels oder des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚UV-behandelte Pilze ( <i>Agaricus bisporus</i> )‘. 2. Zusätzlich zu der Bezeichnung ist in der Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels als solches bzw. des jeweiligen Lebensmittels der Hinweis anzubringen ‚der Vitamin-D-Gehalt wurde durch kontrollierte Exposition gegenüber UV-Licht erhöht‘ oder ‚der Vitamin-D <sub>2</sub> -Gehalt wurde durch UV-Behandlung erhöht‘.
	Pilze ( <i>Agaricus bisporus</i> )	20 µg Vitamin D <sub>2</sub> /100 g Frischgewicht	

g) der Eintrag für „UV-behandelte Bäckerhefe (*Saccharomyces cerevisiae*)“ erhält folgende Fassung:

<b>„UV-behandelte Bäckerhefe (<i>Saccharomyces cerevisiae</i>)“</b>	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte an Vitamin D <sub>2</sub>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Vitamin-D-Hefe‘ oder ‚Vitamin-D <sub>2</sub> -Hefe‘.
	Hefe-getriebenes Brot und Hefe-getriebene Brötchen	5 µg Vitamin D <sub>2</sub> /100 g	
	Hefe-getriebene Feinbackwaren	5 µg Vitamin D <sub>2</sub> /100 g	
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG		
	Vorverpackte frische oder getrocknete Hefe für das Backen zu Hause	45 µg/100 g für frische Hefe 200 µg/100 g für getrocknete Hefe	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Vitamin-D-Hefe‘ oder ‚Vitamin-D <sub>2</sub> -Hefe‘. 2. Die Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels enthält einen Hinweis darauf, dass das Lebensmittel ausschließlich zum Backen bestimmt ist und nicht roh verzehrt werden sollte. 3. Die Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels enthält Gebrauchsanweisungen für den Endverbraucher, sodass die maximale Konzentration von 5 µg/100 g Vitamin D <sub>2</sub> in selbstgebackenen Endprodukten nicht überschritten wird.

h) der Eintrag für „Schizochytrium sp. (T18)-Öl“ erhält folgende Fassung:

„Schizochytrium sp. (T18)-Öl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Öl aus der Mikroalge Schizochytrium sp.‘.
	Milcherzeugnisse, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g oder für Käseerzeugnisse 600 mg/100 g	
	Milcherzeugnis-Analoga, ausgenommen Getränke	200 mg/100 g oder für Käseerzeugnis-Analoga 600 mg/100 g	
	Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g	
	Frühstückscerealien	500 mg/100 g	
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	250 mg DHA/Tag für die allgemeine Bevölkerung	
		450 mg DHA/Tag für Schwangere und Stillende	
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit	
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	200 mg/100 g	
	Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler		
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission		
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind	
	Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)	200 mg/100 g	
	Getreideriegel	500 mg/100 g	
	Speisefette	360 mg/100 g	

Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Milchanaloggetränke und Getränke auf Milchbasis)	80 mg/100 ml		
Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013		
Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	200 mg/100 g		
Obst-/Gemüsepüree	100 mg/100 g		

2. Tabelle 2 (Spezifikationen) wird wie folgt geändert:

a) Zwischen dem Eintrag für „Öl aus *Echium plantagineum*“ und dem Eintrag für „Eimembran-Hydrolysat“ wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
„ <b>Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i></b> “	<p><b>Beschreibung/Definition</b> Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i> werden durch Alkoholextraktion aus der essbaren Meeresalge <i>Ecklonia cava</i> gewonnen. Bei dem Extrakt handelt es sich um ein dunkelbraunes Pulver, das reich an Phlorotanninen ist, Polyphenolverbindungen, die als sekundäre Metaboliten in bestimmten Braunalgenarten vorkommen.</p> <p><b>Merkmale/Zusammensetzung</b> Phlorotanningehalt: 90 ± 5 % Antioxidative Aktivität: &gt; 85 % Feuchtegehalt: &lt; 5 % Aschegehalt: &lt; 5 %</p> <p><b>Mikrobiologische Kriterien</b> Gesamtzahl der lebensfähigen Zellen: &lt; 3 000 KBE/g Schimmelpilze/Hefe &lt; 300 KBE/g Coliforme: negativ <i>Salmonella</i> spp.: negativ <i>Staphylococcus aureus</i>: negativ</p> <p><b>Schwermetalle und Halogene</b> Blei: &lt; 3,0 mg/kg Quecksilber: &lt; 0,1 mg/kg Cadmium: &lt; 3,0 mg/kg Arsen: &lt; 25,0 mg/kg Anorganisches Arsen: &lt; 0,5 mg/kg Jod: 150,0-650,0 mg/kg KBE: koloniebildende Einheiten“</p>

b) die Definition von „Stark taxifolinhaltigem Extrakt“ erhält folgende Fassung:

<b>„Stark taxifolinhaltiger Extrakt</b>	<b>Definition</b> Chemische Bezeichnung: [(2R,3R)-2-(3,4-Dihydroxyphenyl)-3,5,7-trihydroxy-2,3-dihydrochromen-4-on, auch (+) trans (2R,3R)-Dihydroquercetin] und mit höchstens 2 % der cis-Form“
---	---

c) zwischen dem Eintrag für „L-Ergothionein“ und dem Eintrag für „Eisen(III)-Natrium-EDTA“ wird folgender Eintrag eingefügt:

<b>„Extrakt aus drei pflanzlichen Wurzeln (<i>Cynanchum wilfordii</i> Hemsley, <i>Phlomis umbrosa</i> Turcz. und <i>Angelica gigas</i> Nakai)</b>	<p><b>Beschreibung/Definition</b> Die Mischung aus den drei pflanzlichen Wurzeln ist ein gelblich-braunes feines Pulver, das durch Heißwasserextraktion, Konzentration durch Verdampfen und Sprühtrocknung gewonnen wird.</p> <p><b>Zusammensetzung des Extrakts aus der Mischung der drei pflanzlichen Wurzeln</b> <i>Cynanchum wilfordii</i>: 32,5 Gew.-% <i>Phlomis umbrosa</i>: 32,5 Gew.-% <i>Angelica gigas</i>: 35,0 Gew.-%</p> <p><b>Spezifikation</b> Trocknungsverlust: max. 100 mg/g</p> <p><b>Gehalt</b> Zimtsäure: 0,012-0,039 mg/g Shanzhisid-Methylester: 0,20-1,55 mg/g Nodakenin: 3,35-10,61 mg/g Methoxsalen: &lt; 3 mg/g Phenole: 13,0-40,0 mg/g Cumarine: 13,0-40,0 mg/g Iridoide: 13,0-39,0 mg/g Saponine: 5,0-15,5 mg/g</p> <p><b>Nährstoffe</b> Kohlenhydrate: 600-880 mg/g Proteine: 70-170 mg/g Fette: &lt; 4 mg/g</p> <p><b>Mikrobiologische Parameter</b> Gesamtkeimzahl: &lt; 5000 KBE/g Gesamtgehalt an Schimmelpilzen und Hefen: &lt; 100 KBE/g Coliforme Bakterien: &lt; 10 KBE/g <i>Salmonella</i>: negativ/25 g <i>Escherichia coli</i>: negativ/25 g <i>Staphylococcus aureus</i>: negativ/25 g</p> <p><b>Schwermetalle</b> Blei: &lt; 0,65 mg/kg Arsen: &lt; 3,0 mg/kg Quecksilber: &lt; 0,1 mg/kg Cadmium: &lt; 1,0 mg/kg KBE: koloniebildende Einheiten“</p>
---	---

d) zwischen dem Eintrag für „Lycopin-Oleoresin aus Tomaten“ und dem Eintrag für „Magnesiumcitratmalat“ wird folgender Eintrag eingefügt:

<p>„Lysozymhydrolysat aus Hühnereiweiß</p>	<p><b>Beschreibung/Definition</b>          Lysozymhydrolysat aus Hühnereiweiß wird mittels eines enzymatischen Prozesses unter Verwendung von Subtilisin aus <i>Bacillus licheniformis</i> aus Hühnereiweiß-Lysozym gewonnen.          Bei dem Produkt handelt es sich um ein weißes bis hellgelbes Pulver.</p> <p><b>Spezifikation</b>          Protein (TN(*) x 5,30): 80-90 %          Tryptophan: 5-7 %          Verhältnis Tryptophan/LNAA(**): 0,18-0,25          Hydrolysegrad: 19-25 %          Feuchtigkeitsgehalt: &lt; 5 %          Aschegehalt: &lt; 10 %          Natrium: &lt; 6 %</p> <p><b>Schwermetalle</b>          Arsen: &lt; 1 ppm          Blei: &lt; 1 ppm          Cadmium: &lt; 0,5 ppm          Quecksilber: &lt; 0,1 ppm</p> <p><b>Mikrobiologische Kriterien</b>          Gesamtzahl der aeroben Keime: &lt; 10<sup>3</sup> KBE/g          Gesamtzahl Hefen/Schimmelpilze (kombiniert): &lt; 10<sup>2</sup> KBE/g          Enterobakterien: &lt; 10 KBE/g  <i>Salmonella</i> spp: in 25 g nicht nachweisbar  <i>Escherichia coli</i>: in 10 g nicht nachweisbar  <i>Staphylococcus aureus</i>: in 10 g nicht nachweisbar  <i>Pseudomonas aeruginosa</i>: in 10 g nicht nachweisbar</p> <p>(*) TN: Gesamtstickstoff          (**) LNAA: große neutrale Aminosäuren“</p>
--	--

e) der Eintrag für „UV-behandelte Pilze (*Agaricus bisporus*)“ erhält folgende Fassung:

<p>„UV-behandelte Pilze (<i>Agaricus bisporus</i>)</p>	<p><b>Beschreibung/Definition</b>          Kommerziell angebaute <i>Agaricus bisporus</i>, die nach der Ernte mit UV-Licht behandelt werden.          UV-Bestrahlung: Bestrahlung mit ultraviolettem Licht innerhalb des Wellenlängenbereichs von 200-800 nm.</p> <p><b>Vitamin D<sub>2</sub></b>          Chemische Bezeichnung: (3β,5Z,7E,22E)-9,10-Secoergosta-5,7,10(19),22-tetraen-3-ol          Synonym: Ergocalciferol          CAS-Nr.: 50-14-6          Molmasse: 396,65 g/mol</p> <p><b>Gehalt</b>          Vitamin D<sub>2</sub> im Enderzeugnis: 5-20 µg/100 g Frischgewicht bei Ablauf der Haltbarkeitsdauer“</p>
--	--

f) der Eintrag für „UV-behandelte Bäckerhefe (*Saccharomyces cerevisiae*)“ erhält folgende Fassung:

<b>„UV-behandelte Bäckerhefe (<i>Saccharomyces cerevisiae</i>)</b>	<b>Beschreibung/Definition</b> Bäckerhefe ( <i>Saccharomyces cerevisiae</i> ) wird mit UV-Licht behandelt, damit Ergosterol in Vitamin D <sub>2</sub> (Ergocalciferol) umgewandelt wird. Der Vitamin-D <sub>2</sub> -Gehalt im Hefekonzentrat liegt zwischen 800 000 und 3 500 000 IE Vitamin D/100 g (200-875 µg/g). Die Hefe kann inaktiviert werden. Das Hefekonzentrat wird mit normaler Bäckerhefe gemischt, damit der Höchstgehalt in vorverpackter frischer oder getrockneter Hefe für das Backen zu Hause nicht überschritten wird. Gelbbraune, rieselfähige Körner <b>Vitamin D<sub>2</sub></b> Chemische Bezeichnung: (5Z,7E,22E)-(3S)-9,10-Secoergosta-5,7,10(19),22-tetraen-3-ol Synonym: Ergocalciferol CAS-Nr.: 50-14-6 Molmasse: 396,65 g/mol <b>Mikrobiologische Kriterien für das Hefekonzentrat:</b> Coliforme: ≤ 10 <sup>3</sup> /g <i>Escherichia coli</i> : ≤ 10/g Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar“
--	---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1560 DER KOMMISSION****vom 26. Oktober 2020****zur Änderung des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 zur Festlegung der Analysemethoden zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission <sup>(2)</sup> sind Testmethoden zur Unterstützung amtlicher Kontrollen zur Durchsetzung des Verbots der Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein in Futtermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere festgelegt. Dies schließt Analysemethoden zur Bestimmung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln ein, die in Anhang VI der genannten Verordnung beschrieben und mithilfe der Lichtmikroskopie oder der Polymerase-Kettenreaktion (PCR) durchgeführt werden.
- (2) Das Referenzlaboratorium der Europäischen Union für tierische Proteine in Futtermitteln und die nationalen Referenzlaboratorien in den Mitgliedstaaten hatten nach der Anwendung der in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 beschriebenen Methode der Lichtmikroskopie Schwierigkeiten bei der Interpretation der Ergebnisse.
- (3) Zur Gewährleistung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und zur Vermeidung unterschiedlicher Interpretationen ist es angezeigt, einige Bestimmungen in Anhang VI zu ändern.
- (4) Insbesondere sollte der Untersuchungsablaufplan für den Nachweis tierischer Partikel in Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln geändert werden, um die Situationen zu klären, in denen zum Abschluss der Analyse nur eine Bestimmung erforderlich ist. Auch die Formulierung der Ergebnisse sollte eindeutiger beschrieben werden. Schließlich sollten die Merkmale der Geräte und die Vorbereitung der Proben aufbauend auf den in den letzten sechs Jahren der Anwendung der Methode gewonnenen Erfahrungen angepasst werden.
- (5) Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (AbL. L 54 vom 26.2.2009, S. 1).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG

Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 wird wie folgt geändert:

- (1) Nummer 2.1.1. erhält folgende Fassung:

„Grundsatz

Die tierischen Bestandteile, die in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln durch Analyse nachzuweisen sind, werden anhand charakteristischer und mikroskopisch erkennbarer Merkmale wie Muskelfasern und andere Fleischpartikel, Knorpel, Knochen, Horn, Haare, Borsten, Blut, Milchkügelchen, Laktosekristalle, Federn, Eierschalen, Gräten und Schuppen identifiziert.“

- (2) Nummer 2.1.2.1.3.2. erhält folgende Fassung:

„Glycerin (unverdünnt, Viskosität: 1 490 cP) oder ein Einbettungsmedium mit gleichwertigen Eigenschaften für Nicht-Dauerpräparate.“

- (3) Nummer 2.1.2.2.2. erhält folgende Fassung:

„Zerkleinerungsgeräte: Messer oder Rotormühle. Wird eine Rotormühle verwendet, so sind Siebe von  $\leq 0,5$  mm verboten.“

- (4) Nummer 2.1.2.2.3. erhält folgende Fassung:

„Siebe mit rechteckigen Maschen von 0,25 und 1 mm Weite. Außer für das Vorsieben der Proben sollte der Durchmesser der Siebe höchstens 10 cm betragen, um Materialverluste zu vermeiden. Die Kalibrierung der Siebe ist nicht erforderlich.“

- (5) Unter Nummer 2.1.2.2. werden folgende Nummern angefügt:

„2.1.2.2.9. Laborofen

2.1.2.2.10. Zentrifuge

2.1.2.2.11. Filterpapier: qualitativer Zellulosefilter (Porengröße 4-11  $\mu\text{m}$ ).“

- (6) Nummer 2.1.3.1. erhält folgende Fassung:

„Probenahme

Untersucht wird eine repräsentative Probe, die nach der Beschreibung in Anhang I der vorliegenden Verordnung entnommen wurde.“

- (7) Nummer 2.1.3.3.1. erhält folgende Fassung:

„Trocknung der Proben: Proben mit einem Feuchtigkeitsgehalt  $> 14$  % werden vor Gebrauch gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung getrocknet.“

- (8) Nummer 2.1.3.3.2. erhält folgende Fassung:

„Vorsieben der Proben: Um Informationen über eine mögliche Verunreinigung der Futtermittel durch die Umwelt (Umweltkontamination) zu erhalten, wird empfohlen, pelletierte Futtermittel und Kerne bis zu einer Größe von 1 mm vorzusieben und die beiden Fraktionen, die als unterschiedliche Proben zu betrachten sind, dann getrennt zu präparieren, zu untersuchen und zu melden.“

- (9) Der letzte Absatz von Nummer 2.1.3.3.4. erhält folgende Fassung:

„Das Sediment wird auf einem in einen Trichter eingelegten Filterpapier aufgefangen, damit das verbleibende TCE getrennt werden kann, ohne dass sich Fett in das Sediment ablagert. Das Sediment wird getrocknet. Es wird empfohlen, das Sediment anschließend (auf 0,001 g genau) auszuwiegen, um die Sedimentationsphase zu kontrollieren. Schließlich wird das Sediment auf eine Partikelgröße von 0,25 mm heruntergesiebt und beide Fraktionen werden untersucht, es sei denn, das Sieben wird nicht für notwendig erachtet.“

- (10) Der erste Satz von Nummer 2.1.4.1. erhält folgende Fassung:

„Von dem Sediment und, je nach Präferenz des Untersuchers, von dem Flotat oder dem Ausgangsmaterial werden Objektträger präpariert.“

- (11) Nummer 2.1.4.2., einschließlich der Diagramme 1 und 2, erhält folgende Fassung:

„Untersuchungsablaufplan für den Nachweis tierischer Partikel in Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln

Die präparierten Objektträger werden gemäß den Untersuchungsablaufplänen in den Abbildungen 1 und 2 untersucht.

Die mikroskopische Untersuchung des Sediments und, je nach Präferenz des Untersuchers, des Flotats oder des Ausgangsmaterials wird mit dem zusammengesetzten Mikroskop durchgeführt. Für die groben Fraktionen kann zusätzlich auch ein Stereomikroskop benutzt werden. Jedes Präparat wird mit unterschiedlicher Vergrößerung vollständig abgesucht. Genaue Erläuterungen zur Verwendung der Untersuchungsablaufpläne sind in einer SOP enthalten, die das EURL-AP aufgestellt und auf seiner Website veröffentlicht hat.

In jedem Schritt des Untersuchungsablaufplans ist die festgelegte Mindestzahl von Präparaten zu untersuchen, es sei denn, das gesamte Material der Fraktion reicht dafür nicht aus, beispielsweise wenn kein Sediment erzielt wird. Bei jeder Bestimmung werden höchstens 6 Präparate zur Aufzeichnung der Partikelzahl untersucht.

Werden von dem Flotat oder dem Ausgangsmaterial zusätzliche Objektträger mit einem spezifischeren färbenden Einbettungsmedium gemäß Nummer 2.1.2.1.4. präpariert, um Strukturen (z. B. Federn, Haare, Muskel- oder Blutpartikel) näher zu charakterisieren, die auf mit anderen Einbettungsmedien gemäß Nummer 2.1.2.1.3. präparierten Objektträgern nachgewiesen wurden, so wird die Anzahl der Partikel auf der Grundlage einer Anzahl von höchstens 6 Objektträgern pro Bestimmung gezählt, einschließlich der zusätzlichen Objektträger mit einem spezifischeren Einbettungsmedium.

Für die Bestimmung von Art und Ursprung der Partikel kann der Untersucher Hilfsinstrumente wie Systeme zur Unterstützung der Entscheidungsfindung, Bildarchive und Referenzproben hinzuziehen.

Abbildung 1

### Untersuchungsablaufplan für den Nachweis tierischer Partikel in Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln (erste Bestimmung)

(B1 und B2 beziehen sich jeweils auf die erste und auf die zweite Bestimmung; \*: Landwirbeltier, Fisch)

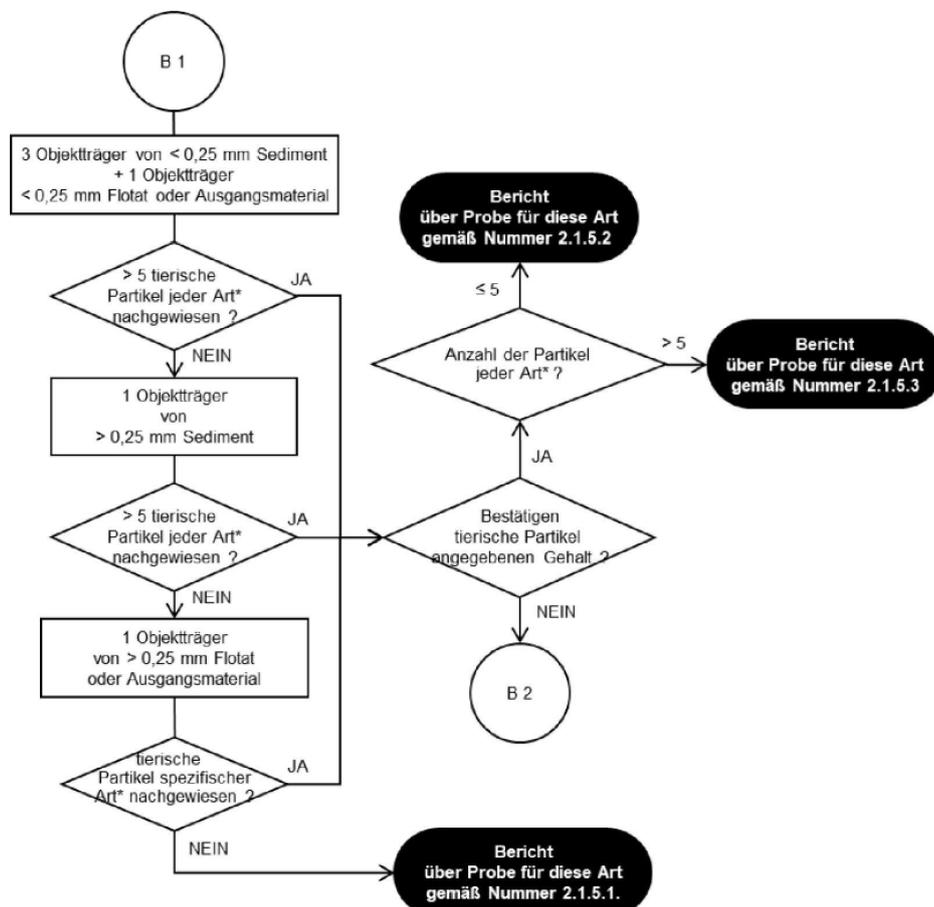
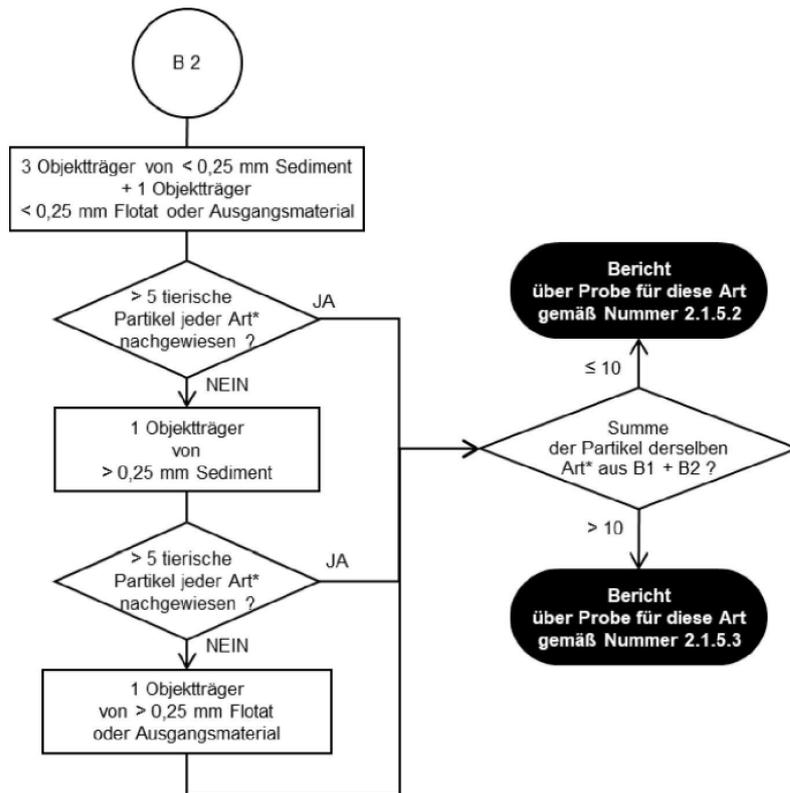


Abbildung 2

### Untersuchungsablaufplan für den Nachweis tierischer Partikel in Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln (zweite Bestimmung)

(B1 und B2 beziehen sich jeweils auf die erste und auf die zweite Bestimmung; \*: Landwirbeltier, Fisch)



(12) Nummer 2.1.4.3. erhält folgende Fassung:

„Anzahl der Bestimmungen

Die Bestimmungen sind mit verschiedenen Teilproben von jeweils 50 g durchzuführen.

Werden im ersten Durchgang gemäß dem Untersuchungsablaufplan in Abbildung 1 keine tierischen Partikel nachgewiesen, ist keine weitere Bestimmung erforderlich und über das Ergebnis der Analyse wird unter Verwendung der Formulierung in Nummer 2.1.5.1. berichtet.

Werden im ersten Durchgang gemäß dem Untersuchungsablaufplan in Abbildung 1 ein oder mehrere tierische Partikel spezifischer Art (d. h. von Landwirbeltier oder Fisch) nachgewiesen und bestätigt die Art der gefundenen Partikel den für die Probe angegebenen Gehalt, ist keine zweite Bestimmung erforderlich. Liegt bei der ersten Bestimmung die Anzahl der nachgewiesenen tierischen Partikel spezifischer Art über 5, wird über das Ergebnis der Analyse pro Art der Tiere unter Verwendung der Formulierung in Nummer 2.1.5.3. berichtet. Anderenfalls wird über das Ergebnis der Analyse pro Art der Tiere unter Verwendung der Formulierung in Nummer 2.1.5.2. berichtet.

In anderen Fällen, einschließlich wenn dem Labor keine Angabe zum Gehalt vorgelegt wurde, wird eine zweite Bestimmung mit einer neuen Teilprobe durchgeführt.

Liegt nach der zweiten Bestimmung gemäß dem Untersuchungsablaufplan in Abbildung 2 die Summe der in den zwei Durchgängen nachgewiesenen tierischen Partikel spezifischer Art jedoch über 10, wird über das Ergebnis der Analyse pro Art der Tiere unter Verwendung der Formulierung in Nummer 2.1.5.3. berichtet. Anderenfalls wird über das Ergebnis der Analyse pro Art der Tiere unter Verwendung der Formulierung in Nummer 2.1.5.2. berichtet.“

(13) Nummer 2.1.5. erhält folgende Fassung:

*„Formulierung der Ergebnisse*

In seinem Bericht über die Ergebnisse gibt das Labor an, welche Art von Material (Sediment, Flotat oder Ausgangsmaterial) analysiert wurde. Aus dem Bericht muss eindeutig hervorgehen, wie viele Bestimmungen durchgeführt wurden und ob die Fraktionen vor der Vorbereitung der Objektträger nicht gemäß Nummer 2.1.3.3.4. letzter Absatz gesiebt wurden.

Der Laborbericht enthält zumindest Informationen über das Vorhandensein von Bestandteilen, die von Landwirbeltieren oder von Fisch stammen.

Die verschiedenen Fälle werden wie folgt dargestellt:

2.1.5.1. Kein tierisches Partikel spezifischer Art nachgewiesen:

- „Soweit mit dem Lichtmikroskop erfassbar, wurde in der vorliegenden Probe kein Partikel von Landwirbeltieren nachgewiesen.“
- „Soweit mit dem Lichtmikroskop erfassbar, wurde in der vorliegenden Probe kein Partikel von Fisch nachgewiesen.“

2.1.5.2. Zwischen 1 und 5 tierische Partikel spezifischer Art nachgewiesen, wenn nur eine Bestimmung durchgeführt wurde, oder zwischen 1 und 10 Partikel spezifischer Art nachgewiesen, wenn zwei Bestimmungen durchgeführt wurden (die Anzahl der festgestellten Partikel liegt unter der Entscheidungsgrenze, die in den Standardarbeitsanweisungen (SOP) des EU-Referenzlaboratoriums für tierische Proteine in Futtermitteln (EURL-AP) festgelegt und auf seiner Website veröffentlicht wurde<sup>(1)</sup>):

Wenn nur eine Bestimmung durchgeführt wurde:

- „Soweit mit dem Lichtmikroskop erfassbar, wurden in der vorliegenden Probe nicht mehr als 5 von Landwirbeltieren stammende Partikel nachgewiesen. Die Partikel wurden als ... [Knochen, Knorpel, Muskelgewebe, Haare, Horn usw.] erkannt. Diese geringe Zahl liegt unter der für diese mikroskopische Methode festgelegten Entscheidungsgrenze.“
- „Soweit mit dem Lichtmikroskop erfassbar, wurden in der vorliegenden Probe nicht mehr als 5 von Fisch stammende Partikel nachgewiesen. Die Partikel wurden als ... [Gräten, Schuppen, Knorpel, Muskelgewebe, Otolith, Kiemen usw.] erkannt. Diese geringe Zahl liegt unter der für diese mikroskopische Methode festgelegten Entscheidungsgrenze.“

Wenn zwei Bestimmungen durchgeführt wurden:

- „Soweit mit dem Lichtmikroskop erfassbar, wurden in der vorliegenden Probe in den zwei Durchgängen nicht mehr als 10 von Landwirbeltieren stammende Partikel nachgewiesen. Die Partikel wurden als ... [Knochen, Knorpel, Muskelgewebe, Haare, Horn usw.] erkannt. Diese geringe Zahl liegt unter der für diese mikroskopische Methode festgelegten Entscheidungsgrenze.“
- „Soweit mit dem Lichtmikroskop erfassbar, wurden in der vorliegenden Probe in den zwei Durchgängen nicht mehr als 10 von Fisch stammende Partikel nachgewiesen. Die Partikel wurden als ... [Gräten, Schuppen, Knorpel, Muskelgewebe, Otolith, Kiemen usw.] erkannt. Diese geringe Zahl liegt unter der für diese mikroskopische Methode festgelegten Entscheidungsgrenze.“

Außerdem gilt Folgendes:

- Wurde die Probe zuvor gesiebt, gibt das Labor an, in welcher Fraktion (gesiebt, pelletiert oder Kerne) die tierischen Partikel nachgewiesen wurden, da nur in der gesiebten Fraktion nachgewiesene tierische Partikel auf eine Umweltkontamination hindeuten können.
- Werden nur tierische Partikel nachgewiesen, die weder als Landwirbeltiere noch als Fische eingestuft werden können (z. B. Muskelfasern), so ist in dem Bericht anzugeben, dass nur solche tierischen Partikel nachgewiesen wurden und dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie von Landwirbeltieren stammen.

2.1.5.3. Mehr als 5 tierische Partikel spezifischer Art nachgewiesen, wenn nur eine Bestimmung durchgeführt wurde, oder mehr als 10 Partikel spezifischer Art nachgewiesen, wenn zwei Bestimmungen durchgeführt wurden:

Wenn nur eine Bestimmung durchgeführt wurde:

- „Soweit mit dem Lichtmikroskop erfassbar, wurden in der vorliegenden Probe mehr als 5 von Landwirbeltieren stammende Partikel nachgewiesen. Die Partikel wurden als ... [Knochen, Knorpel, Muskelgewebe, Haare, Horn usw.] erkannt.“

<sup>(1)</sup> <http://eurl.craw.eu/>

- „Soweit mit dem Lichtmikroskop erfassbar, wurden in der vorliegenden Probe mehr als 5 von Fisch stammende Partikel nachgewiesen. Die Partikel wurden als ... [Gräten, Schuppen, Knorpel, Muskelgewebe, Otolith, Kiemen usw.] erkannt.“

Wenn zwei Bestimmungen durchgeführt wurden:

- „Soweit mit dem Lichtmikroskop erfassbar, wurden in der vorliegenden Probe in den zwei Durchgängen mehr als 10 von Landwirbeltieren stammende Partikel nachgewiesen. Die Partikel wurden als ... [Knochen, Knorpel, Muskelgewebe, Haare, Horn usw.] erkannt.“
- „Soweit mit dem Lichtmikroskop erfassbar, wurden in der vorliegenden Probe in den zwei Durchgängen mehr als 10 von Fisch stammende Partikel nachgewiesen. Die Partikel wurden als ... [Gräten, Schuppen, Knorpel, Muskelgewebe, Otolith, Kiemen usw.] erkannt.“

Außerdem gilt Folgendes:

- Wurde die Probe zuvor gesiebt, gibt das Labor an, in welcher Fraktion (gesiebt, pelletiert oder Kerne) die tierischen Partikel nachgewiesen wurden, da nur in der gesiebten Fraktion nachgewiesene tierische Partikel auf eine Umweltkontamination hindeuten können.
  - Werden nur tierische Partikel nachgewiesen, die weder als Landwirbeltiere noch als Fische eingestuft werden können (z. B. Muskelfasern), so ist in dem Bericht anzugeben, dass nur solche tierischen Partikel nachgewiesen wurden und dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie von Landwirbeltieren stammen.“
-

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/1561 DES RATES

vom 23. Oktober 2020

### zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Ungarn mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 6. August 2020 hat Ungarn die Union um finanziellen Beistand ersucht, um die nationalen Anstrengungen des Landes zur Eindämmung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs und zur Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen des Ausbruchs für die Beschäftigten und die Selbstständigen zu ergänzen.
- (2) Der COVID-19-Ausbruch und die von Ungarn getroffenen Sondermaßnahmen, mit denen der Ausbruch und dessen sozioökonomische und gesundheitsbezogene Folgen eingedämmt werden sollen, werden sich wahrscheinlich dramatisch auf die öffentlichen Finanzen auswirken. In ihrer Frühjahrsprognose 2020 ging die Kommission für Ungarn bis Ende 2020 von einem öffentlichen Defizit von 5,2 % und einem gesamtstaatlichen Schuldenstand von 75,0 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) aus. Gemäß der Zwischenprognose der Kommission vom Sommer 2020 wird das BIP Ungarns 2020 um 7,0 % zurückgehen.
- (3) Durch den Ausbruch von COVID-19 wurde ein erheblicher Teil der Erwerbsbevölkerung Ungarns dazu gezwungen, seine Arbeit ruhen zu lassen. Wie in den Erwägungsgründen 4 bis 14 dargelegt, hat das in Ungarn im Zusammenhang mit ähnlichen Maßnahmen wie Kurzarbeitsregelungen sowie gesundheitsbezogenen Maßnahmen zu einem unvermittelten und heftigen Anstieg der öffentlichen Ausgaben geführt.
- (4) Mit dem „Regierungsbeschluss 2080/2020 über die nationale Entwicklung von Unterkünften“, auf den im Antrag Ungarns vom 6. August 2020 Bezug genommen wird, wurde eine vorübergehende Unterstützung für die Modernisierung von Touristenunterkünften (Umbau, Erweiterung, Renovierung von Räumlichkeiten, Erwerb von Ausrüstung) eingeführt, um das vorhandene Personal zu halten. Nur der Teil der Ausgaben, der sich auf die Unterstützung von Selbstständigen und Einpersonengesellschaften bezieht, wurde in den Antrag aufgenommen. Diese Maßnahme kann als ähnliche Maßnahme wie die Kurzarbeitsregelungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/672 angesehen werden, da sie darauf abzielt, Selbstständige oder ähnliche Kategorien der Erwerbsbevölkerung vor teilweisen oder vollständigen Einkommensverlusten zu schützen.
- (5) Mit dem „Dekret des Landwirtschaftsministers Nr. 25/2020. (VI. 22.)“<sup>(2)</sup>, dem „Dekret des Landwirtschaftsministers Nr. 26/2020. (VI. 22.)“<sup>(3)</sup> und dem „Dekret des Landwirtschaftsministers Nr. 30/2020. (VI. 22.)“<sup>(4)</sup>, auf die im Antrag Ungarns vom 6. August 2020 Bezug genommen wird, wurde ein einmaliger Zuschuss für lebensmittelverarbeitende Unternehmen, Gartenbaubetriebe in den Sektoren Anbau einjähriger Pflanzen und Pflanzenvermehrung beziehungsweise für Fischzuchtbetriebe eingeführt. Die Unterstützung ist an die Bedingung geknüpft, dass das jeweilige Unternehmen seine Mitarbeiter bis Dezember 2020 hält. Was den Anteil der Ausgaben betrifft, der sich auf die Unterstützung von Selbstständigen und Einpersonengesellschaften bezieht, kann die Maßnahme als ähnliche Maßnahme wie die Kurzarbeitsregelungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/672 angesehen werden, da sie darauf abzielt, Selbstständige oder ähnliche Kategorien der Erwerbsbevölkerung vor teilweisen oder vollständigen Einkommensverlusten zu schützen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1.

<sup>(2)</sup> Veröffentlicht im ungarischen Amtsblatt vom 22. Juni 2020 (Nr. 148), S. 3872.

<sup>(3)</sup> Veröffentlicht im ungarischen Amtsblatt vom 22. Juni 2020 (Nr. 148), S. 3875.

<sup>(4)</sup> Veröffentlicht im ungarischen Amtsblatt vom 22. Juni 2020 (Nr. 148), S. 3889.

- (6) Mit dem „Regierungsdekret Nr. 59/2020 (III. 23.)“<sup>(5)</sup> und dem „Gesetz LVIII von 2020“<sup>(6)</sup>, auf die im Antrag Ungarns vom 6. August 2020 Bezug genommen wird, wurde der Kindergeldanspruch für Arbeitnehmer und Selbständige verlängert, deren Anspruch aufgrund von Altersgrenzen im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. Juni 2020, für den die Gefahrenlage ausgerufen worden war, erloschen wäre. Die Verlängerung des Anspruchs auf Kindergeld kann als ähnliche Maßnahme wie Kurzarbeitsregelungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/672 betrachtet werden, da sie Einkommensbeihilfen für Arbeitnehmer und Selbständige vorsieht, die dazu beitragen, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken, während die Schulen geschlossen sind, indem den Eltern ermöglicht wird, weiter zu arbeiten, wodurch eine Gefährdung des Beschäftigungsverhältnisses verhindert wird.
- (7) Auf der Grundlage des „Regierungsdekrets Nr. 47/2020. (III. 18.)“<sup>(7)</sup> (in der geänderten Fassung), auf das im Antrag Ungarns vom 6. August 2020 Bezug genommen wird, haben die Behörden eine Reihe steuerlicher Maßnahmen eingeführt. Da dem Staat durch diese Maßnahmen Einnahmen entgehen, können sie als gleichwertig mit öffentlichen Ausgaben betrachtet werden.
- (8) In den am stärksten von der Pandemie betroffenen Sektoren haben die Behörden eine Befreiung der Arbeitgeber von Sozialversicherungsbeiträgen und Ausbildungsabgaben für den Zeitraum von März bis Dezember 2020 sowie eine Senkung der Rehabilitationsabgabe der Arbeitgeber für den Zeitraum von März bis Juni 2020 eingeführt. Für den Teil der Gesamtausgaben für Unternehmen, die die Arbeitszeit verkürzen oder aussetzen oder deren Arbeitnehmer kontinuierlich bis zu den letzten verfügbaren Ist-Daten kontinuierlich beschäftigt waren, wurden Daten angefordert.
- (9) Für gering besteuerte Unternehmen in 26 Tätigkeitsbereichen wurde eine Befreiung von der Pauschalbesteuerung für Kleinunternehmen („KATA“) für den Zeitraum von März bis Juni 2020 eingeführt. Nur der Teil der Ausgaben, der sich auf die Unterstützung von Selbstständigen und Einpersonengesellschaften bezieht, wurde in den Antrag aufgenommen. Diese Maßnahme kann als ähnliche Maßnahme wie die Kurzarbeitsregelungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/672 angesehen werden, da sie darauf abzielt, Selbstständige oder ähnliche Kategorien der Erwerbsbevölkerung vor teilweisen oder vollständigen Einkommensverlusten zu schützen.
- (10) Schließlich wurde im Zusammenhang mit steuerlichen Maßnahmen in den am stärksten von der Pandemie betroffenen Sektoren ein Abzug von Personalkosten von der Bemessungsgrundlage der Steuer für Kleinunternehmen („KIVA“) für den Zeitraum März bis Juni 2020 eingeführt. Für den Teil der Gesamtausgaben für Unternehmen, die die Arbeitszeit verkürzen oder aussetzen oder deren Arbeitnehmer kontinuierlich bis zu den letzten verfügbaren Ist-Daten kontinuierlich beschäftigt waren, wurden Daten angefordert.
- (11) Ungarn hat außerdem eine Reihe gesundheitsbezogener Maßnahmen zur Eindämmung des COVID-19-Ausbruchs eingeführt. Mit dem „Regierungsdekret Nr. 275/2020. (VI. 12.)“<sup>(8)</sup>, auf das im Antrag Ungarns vom 6. August 2020 Bezug genommen wird, wurde eine einmalige Pauschalleistung in Höhe von 500 000 HUF für jeden Beschäftigten im Gesundheitswesen als Anerkennung für die während der Pandemie geleistete zusätzliche Arbeit eingeführt.
- (12) In staatseigenen Unternehmen, deren Kosten vom Staat getragen werden, wurden mit entsprechenden Kosten verbundene Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie eingeführt. Zu diesen gesundheitsbezogenen Maßnahmen zählen auch Reinigungsmaßnahmen und die Bereitstellung von Schutzausrüstung.
- (13) Vor dem Hintergrund des „Regierungsdekrets Nr. 250/2014 (X.2.) über die Generaldirektion für öffentliche Beschaffung und Versorgung (KEF)“<sup>(9)</sup>, auf das im Antrag Ungarns vom 6. August 2020 Bezug genommen wird, wurden Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie (z. B. tägliche Desinfektionsmaßnahmen sowie mehrfache Reinigung von Lüftungssystemen und Aufzügen) und zum Schutz der Gesundheit von öffentlichen Bediensteten (Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung) eingeführt, die einen Kostenanstieg mit sich gebracht haben. Diese Maßnahmen wurden von der KEF eingeführt, um das kontinuierliche Funktionieren der öffentlichen Haushaltsstellen zu gewährleisten.
- (14) Schließlich wurden mit dem „Regierungsbeschluss 1012/2020 über die Verwaltung von Betriebspersonal (I. 31.)“<sup>(10)</sup>, auf den im Antrag Ungarns vom 6. August 2020 Bezug genommen wird, Maßnahmen im Zusammenhang mit Infrastrukturen und Investitionen in Krankenhäusern eingeführt, um ein hohes Schutzniveau für Beschäftigte im Gesundheitswesen und für Patienten zu ermöglichen. Die Maßnahmen umfassen spezielle Räume für medizinische Untersuchungen sowie COVID-Isolierstationen. Da für das Gesundheitspersonal ein hohes Schutzniveau sichergestellt werden soll, sind zudem die direkten Kosten für Instrumente und Ausrüstung für den persönlichen Schutz (Einwegmasken, Schutzkittel, Kunststoff-Schilder, Handschuhe, Desinfektionsmittel usw.) in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen gestiegen.

<sup>(5)</sup> Veröffentlicht im Ungarischen Amtsblatt am 23. März 2020 (Nr. 51), S. 1558.

<sup>(6)</sup> Veröffentlicht im Ungarischen Amtsblatt am 17. Juni 2020 (Nr. 144), S. 3652.

<sup>(7)</sup> Veröffentlicht im ungarischen Amtsblatt vom 18. März 2020 (Nr. 47), S. 1462.

<sup>(8)</sup> Veröffentlicht im ungarischen Amtsblatt vom 12. Juni 2020 (Nr. 141), S. 3585.

<sup>(9)</sup> Veröffentlicht im ungarischen Amtsblatt am 2. Oktober 2014 (Nr. 136), S. 13839.

<sup>(10)</sup> Veröffentlicht im ungarischen Amtsblatt am 31. Januar 2020 (Nr. 16), S. 288.

- (15) Ungarn erfüllt die Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/672 für ein Ersuchen um finanziellen Beistand. Ungarn hat der Kommission angemessene Nachweise dafür vorgelegt, dass die tatsächlichen und die geplanten öffentlichen Ausgaben aufgrund der nationalen Maßnahmen zur Bewältigung der sozioökonomischen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs seit dem 1. Februar 2020 um 639 500 000 EUR gestiegen sind. Der unmittelbar mit den genannten Maßnahmen — bei denen es sich um ähnliche Maßnahmen wie Kurzarbeitsregelungen handelt — verbundene Anstieg des Betrags der öffentlichen Ausgaben stellt einen unvermittelten und heftigen Anstieg dar, da er sowohl auf neue Maßnahmen als auch auf eine Verlängerung bestehender Maßnahmen zurückzuführen ist, die einen erheblichen Teil der Unternehmen und der Erwerbstätigen in Ungarn betreffen. Ungarn beabsichtigt, 113 740 000 EUR des erhöhten Ausgabenbetrags aus Unionsmitteln zu finanzieren.
- (16) Die Kommission hat Ungarn konsultiert und den unvermittelten und heftigen Anstieg der tatsächlichen und geplanten öffentlichen Ausgaben, der unmittelbar mit Kurzarbeitsregelungen und ähnlichen Maßnahmen sowie dem Rückgriff auf einschlägige gesundheitsbezogene Maßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch zusammenhängt, auf die im Ersuchen vom 6. August 2020 Bezug genommen wird, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/672 überprüft.
- (17) Die von Ungarn beantragten gesundheitsbezogenen Maßnahmen, auf die in den Erwägungsgründen 11 bis 14 Bezug genommen wird, belaufen sich auf 268 550 000 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht mehr als der Hälfte des Gesamtbetrags, der als finanzielle Unterstützung beantragt wurde. Da sichergestellt werden muss, dass diese Maßnahmenkategorie ergänzender Natur ist, sollte der Betrag des finanziellen Beistands zur Unterstützung gesundheitsbezogener Maßnahmen auf 247 124 000 EUR begrenzt werden, damit auf diesen Betrag weniger als die Hälfte des Gesamtbetrags für finanziellen Beistand entfällt.
- (18) Daher sollte Ungarn finanzieller Beistand gewährt werden, um Ungarn bei der Eindämmung der sozioökonomischen Auswirkungen der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten gravierenden wirtschaftlichen Störung zu unterstützen. Die Kommission sollte die Entscheidungen über Laufzeiten, Umfang und Freigabe der Tranchen und Teilbeträge in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden treffen.
- (19) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis etwaiger Verfahren, die möglicherweise wegen einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts eingeleitet werden, insbesondere nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 des Vertrags, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden.
- (20) Ungarn sollte die Kommission regelmäßig über die Ausführung der geplanten öffentlichen Ausgaben unterrichten, damit die Kommission beurteilen kann, inwieweit Ungarn diese Ausgaben getätigt hat.
- (21) Bei dem Beschluss zur Leistung von finanziellem Beistand wurden der bestehende und der erwartete Bedarf Ungarns sowie Anträge auf finanziellen Beistand nach der Verordnung (EU) 2020/672, die von anderen Mitgliedstaaten bereits eingereicht wurden oder noch eingereicht werden, berücksichtigt und die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz angewendet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Ungarn erfüllt die Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/672.

#### *Artikel 2*

- (1) Die Union stellt Ungarn ein Darlehen in Höhe von maximal 504 330 000 EUR zur Verfügung. Die durchschnittliche Laufzeit des Darlehens beträgt höchstens 15 Jahre.
- (2) Der mit diesem Beschluss gewährte finanzielle Beistand ist ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten dieses Beschlusses 18 Monate lang verfügbar.
- (3) Der finanzielle Beistand der Union wird Ungarn von der Kommission in höchstens acht Tranchen ausgezahlt. Eine Tranche kann in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Teilbeträge der ersten Tranche können längere Laufzeiten haben als die in Absatz 1 genannte durchschnittliche Höchstlaufzeit. In diesen Fällen werden die Laufzeiten weiterer Tranchen so festgelegt, dass die in Absatz 1 genannte durchschnittliche Höchstlaufzeit nach Auszahlung aller Raten eingehalten wird.
- (4) Die erste Tranche wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/672 freigegeben.

(5) Ungarn trägt die Finanzierungskosten der Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/672 für jede Tranche zuzüglich aller Gebühren, Kosten und Ausgaben der Union, die sich aus der Finanzierung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels gewährten Darlehens ergeben.

(6) Die Kommission entscheidet über den Umfang und die Freigabe der Tranchen sowie über die Höhe der Teilbeträge.

### Artikel 3

Ungarn darf folgende Maßnahmen finanzieren:

- a) vorübergehende Unterstützung für die Modernisierung von Touristenunterkünften, um Personal zu halten, gemäß dem „Regierungsbeschluss 2080/2020 über die nationale Entwicklung von Unterkünften“, für den Teil der Ausgaben, der sich auf die Unterstützung von Selbstständigen und Einpersonengesellschaften bezieht;
- b) vorübergehende Unterstützung für lebensmittelverarbeitende Unternehmen gemäß dem „Dekret des Landwirtschaftsministers Nr. 25/2020. (VI. 22.)“, für den Teil der Ausgaben, der sich auf die Unterstützung von Selbstständigen und Einpersonengesellschaften bezieht;
- c) vorübergehende Unterstützung für Gartenbaubetriebe in den Sektoren Anbau einjähriger Pflanzen und Pflanzenvermehrung gemäß dem „Dekret des Landwirtschaftsministers Nr. 26/2020. (VI. 22.)“, für den Teil der Ausgaben, der sich auf die Unterstützung von Selbstständigen und Einpersonengesellschaften bezieht;
- d) vorübergehende Unterstützung für Fischzuchtbetriebe gemäß dem „Dekret des Landwirtschaftsministers Nr. 30/2020 (VI. 22.)“, für den Teil der Ausgaben, der sich auf die Unterstützung von Selbstständigen und Einpersonengesellschaften bezieht;
- e) die Verlängerung des Anspruchs auf Kindergeld bis zum 30. Juni 2020 gemäß dem „Regierungsdekret Nr. 59/2020 (III. 23.)“ und Artikel 71 des „Gesetzes LVIII von 2020“, wenn der Anspruch während des Zeitraums erloschen wäre, für den die Gefahrenlage ausgerufen worden war;
- f) die Befreiung der Arbeitgeber von Sozialversicherungsbeiträgen in bestimmten Sektoren für den Zeitraum von März bis Dezember 2020 gemäß Artikel 4 Buchstabe a des „Regierungsdekrets Nr. 47/2020. (III. 18.)“ (in der geänderten Fassung), für den Teil der Ausgaben für Unternehmen, die die Arbeitszeit verkürzen oder aussetzen oder deren Arbeitnehmer kontinuierlich beschäftigt waren;
- g) Befreiungen von Ausbildungsabgaben der Arbeitgeber in bestimmten Sektoren für den Zeitraum von März bis Dezember 2020 gemäß Artikel 4 Buchstabe a des „Regierungsdekrets Nr. 47/2020. (III. 18.)“ (in der geänderten Fassung), für den Teil der Ausgaben für Unternehmen, die die Arbeitszeit verkürzen oder aussetzen oder deren Arbeitnehmer kontinuierlich beschäftigt waren;
- h) die Senkung der Rehabilitationsabgabe der Arbeitgeber in bestimmten Sektoren für den Zeitraum von März bis Juni 2020 gemäß Artikel 4 Buchstabe a des „Regierungsdekrets Nr. 47/2020. (III. 18.)“ (in der geänderten Fassung), für den Teil der Ausgaben für Unternehmen, die die Arbeitszeit verkürzen oder aussetzen oder deren Arbeitnehmer kontinuierlich beschäftigt waren;
- i) eine Befreiung für gering besteuerte Unternehmen in 26 Tätigkeitsbereichen von der Pauschalbesteuerung für den Zeitraum von März bis Juni 2020 gemäß Artikel 5 des „Regierungsdekrets Nr. 47/2020. (III. 18.)“ (in der geänderten Fassung), für den Teil der Ausgaben, der sich auf die Unterstützung von Selbstständigen und Einpersonengesellschaften bezieht;
- j) den Abzug von Personalkosten von der Bemessungsgrundlage der Steuer für Kleinunternehmen („KIVA“) in bestimmten Sektoren für den Zeitraum von März bis Juni 2020 gemäß dem „Regierungsdekret Nr. 47/2020. (III. 18.)“ (in der geänderten Fassung), für den Teil der Ausgaben für Unternehmen, die die Arbeitszeit verkürzen oder aussetzen oder deren Arbeitnehmer kontinuierlich beschäftigt waren;
- k) eine Pauschalleistung für Beschäftigte im Gesundheitswesen als Anerkennung für die während der Pandemie geleistete zusätzliche Arbeit gemäß dem „Regierungsdekret Nr. 275/2020. (VI. 12.)“;
- l) Kosten im Zusammenhang mit Sondermaßnahmen, die in staatseigenen Unternehmen eingeführt wurden, um die Pandemie unter Kontrolle zu bringen;
- m) Kosten im Zusammenhang mit Sondermaßnahmen, die der Bewältigung der Pandemie und dem Schutz der Gesundheit von Staatsbediensteten dienen, gemäß dem „Regierungsdekret Nr. 250/2014 (X. 2.)“ über die Generaldirektion für öffentliche Beschaffung und Versorgung (KEF);
- n) Kosten im Zusammenhang mit Infrastruktur und Investitionen in Krankenhäusern für ein hohes Schutzniveau für Beschäftigte im Gesundheitswesen und für Patienten gemäß dem „Regierungsbeschluss 1012/2020 (I. 31) über die Verwaltung von Betriebspersonal“;
- o) direkte Kosten für Instrumente und Ausrüstung für den persönlichen Schutz in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen für ein hohes Schutzniveau für Beschäftigte im Gesundheitswesen gemäß dem „Regierungsbeschluss 1012/2020 (I. 31.) über die Verwaltung von Betriebspersonal“.

*Artikel 4*

Ungarn informiert die Kommission bis zum 28. April 2021 und anschließend alle sechs Monate über die Durchführung der geplanten öffentlichen Ausgaben, bis die geplanten öffentlichen Ausgaben vollständig getätigt wurden.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss ist an Ungarn gerichtet.

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe an den Adressaten wirksam.

*Artikel 6*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Oktober 2020.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
M. ROTH

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/1562 DER KOMMISSION****vom 26. Oktober 2020****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/167 hinsichtlich harmonisierter Normen für bestimmte Funkanlagen betreffend erweiterte Bodenverkehrsleit- und Kontrollsysteme, Ortungs-Primärradar, Tonrundfunkempfänger, Ausrüstungen für die internationale mobile Telekommunikation und feste Funkssysteme**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 16 der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> wird bei Funkanlagen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, eine Konformität mit den grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt werden.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2015) 5376<sup>(3)</sup> beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) mit der Ausarbeitung und Überarbeitung harmonisierter Normen für Funkanlagen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU.
- (3) Auf der Grundlage des im Durchführungsbeschluss C (2015) 5376 genannten Auftrags erarbeitete das ETSI die harmonisierten Normen EN 303 213-5-1 V1.1.1 für Empfänger und Abfragesender für erweiterte Bodenverkehrsleit- und Kontrollsysteme, EN 303 345-2 V1.1.1 und EN 303 345-5 V1.1.1 für Tonrundfunkempfänger sowie EN 303 364-3 V1.1.1 für Ortungs-Primärradar.
- (4) Auf der Grundlage des im Durchführungsbeschluss C (2015) 5376 dargelegten Auftrags überarbeitete das ETSI die harmonisierten Normen EN 301 908-2 V11.1.2, EN 301 908-13 V11.1.2, EN 302 217-2 V3.1.1 und EN 303 213-6-1 V2.1.1, deren Referenzen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht sind.<sup>(4)</sup> Dies führte zur Annahme der harmonisierten Normen EN 301 908-2 V13.1.1 für Endgeräte für die internationale mobile Telekommunikation, EN 301 908-13 V13.1.1 für Endgeräte für den weiterentwickelten universellen terrestrischen Funkzugang, EN 302 217-2 V3.2.2 für feste Funkssysteme und EN 303 213-6-1 V3.1.1 für erweiterte Bodenverkehrsleit- und Kontrollsysteme.
- (5) Die Kommission hat gemeinsam mit dem ETSI geprüft, ob diese harmonisierten Normen dem Auftrag gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2015) 5376 entsprechen.
- (6) Die harmonisierten Normen EN 303 213-5-1 V1.1.1 und EN 301 908-2 V13.1.1 erfüllen die grundlegenden Anforderungen, die sie abdecken sollen und die in der Richtlinie 2014/53/EU festgelegt sind. Daher ist es angezeigt, die Referenzen dieser Normen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
- (7) Nach Anhang II Nummer 3 Ziffer 3 des Durchführungsbeschlusses C(2015) 5376 ist „das Leistungsniveau von Empfängern [...] auch für mobile Endgeräte, hier insbesondere die Antennenleistung, und für Telekommunikationsanlagen, die in Safety-of-Life-Anwendungen (sicherheitskritische Anwendungen) verwendet werden, von besonderer Bedeutung“. Die harmonisierte Norm EN 301 908-13 V13.1.1 enthält keine Spezifikationen in Bezug auf die Antennenleistung. Die Referenz der genannten harmonisierten Norm sollte daher mit Einschränkungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (AbL. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss C(2015) 5376 final der Kommission vom 4. August 2015 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen hinsichtlich Funkanlagen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

<sup>(4)</sup> ABl. C 326 vom 14.9.2018, S. 114.

- (8) Anmerkung 2 zu Abschnitt 4.3.2 der harmonisierten Norm EN 302 217-2 V3.2.2 könnte es Herstellern ermöglichen, von anderen Bestimmungen der harmonisierten Norm hinsichtlich der Bitfehlerrate (Bit Error Rate, BER) abzuweichen, und in den Abschnitten H.3.4, I.3.4 und J.3.4 wird ein Prüfverfahren für den Nachweis der Konformität nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Die Referenz der genannten harmonisierten Norm sollte daher mit Einschränkungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
- (9) Nach der Empfehlung ITU-R SM.329-12 (09/2012) über unerwünschte Aussendungen im Bereich der Nebenaussendungen ist es für eine möglichst wirtschaftliche und effiziente Nutzung des Frequenzspektrums notwendig, generelle Höchstgrenzen für Aussendungen im Bereich der Nebenaussendungen festzulegen. Nach der ERC-Empfehlung 74-01 (2019) können für spezifische Studien zur gemeinsamen Nutzung oder zur Kompatibilität niedrigere Werte der unerwünschten Aussendungen im Bereich der Nebenaussendungen herangezogen werden, um die Effizienz des Frequenzspektrums zu erhöhen. Nebenaussendungen werden folglich als relevant für die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU geforderte effiziente Nutzung des Frequenzspektrums anerkannt. In Anhang C.3 der Norm EN 303 345-2 V1.1.1 und in Anhang B.3 der Norm EN 303 345-5 V1.1.1 wird anerkannt, dass unerwünschte Aussendungen von Empfängern im Bereich der Nebenaussendungen für Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU relevant sind. Nach Abschnitt C.3.5 der Norm EN 303 345-2 V1.1.1 und Abschnitt B.3.5 der Norm EN 303 345-5 V1.1.1 werden unerwünschte Aussendungen im Bereich der Nebenaussendungen jedoch von anderen Normen abgedeckt. Die Referenzen der harmonisierten Normen EN 303 345-2 V1.1.1 und EN 303 345-5 V1.1.1 sollten daher mit Einschränkungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
- (10) In Erwägungsgrund 2 des Durchführungsbeschlusses C (2015) 5376 wird eine gute Zusammenarbeit mit der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) gefordert, diese wurde daher zur Einhaltung der ERC-Empfehlung 74-01 (2019) über unerwünschte Aussendungen im Bereich der Nebenaussendungen durch die genannten harmonisierten Normen konsultiert. Die CEPT vertrat daraufhin die Auffassung, eine Lockerung der Anwendbarkeit der ERC-Empfehlung 74-01 (2019) könne nur unter besonderen technischen Bedingungen erfolgen. Abschnitt 4.2.1.5 der Norm EN 303 213-6-1 V3.1.1 und Abschnitt 4.2.1.4 der Norm EN 303 364-3 V1.1.1 können daher nur für spezifische Funkanlagen eine Konformitätsvermutung begründen. Die Referenzen der genannten harmonisierten Normen sollten daher mit Einschränkungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
- (11) In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/167 der Kommission <sup>(5)</sup> sind die Referenzen harmonisierter Normen aufgeführt, bei denen die Vermutung der Konformität mit der Richtlinie 2014/53/EU gilt, und in Anhang II desselben Durchführungsbeschlusses sind die Referenzen harmonisierter Normen aufgeführt, bei denen die Vermutung der Konformität mit der Richtlinie 2014/53/EU mit Einschränkungen gilt. Um sicherzustellen, dass die Referenzen harmonisierter Normen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU in einem Rechtsakt aufgeführt sind, sollten die Referenzen der Normen EN 303 213-5-1 V1.1.1 und EN 301 908-2 V13.1.1 in Anhang I und die Referenzen der Normen EN 301 908-13 V 13.1.1, EN 302 217-2 V3.2.2, EN 303 213-6-1 V3.1.1, EN 303 345-2 V1.1.1, EN 303 345-5 V1.1.1 und EN 303 364-3 V1.1.1 in Anhang II des genannten Durchführungsbeschlusses aufgenommen werden.
- (12) Dem ETSI zufolge sollte die harmonisierte Norm EN 303 339 V1.1.1, deren Referenz im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C veröffentlicht wurde <sup>(6)</sup>, als überholt betrachtet werden, da sie nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.
- (13) Daher müssen die Referenzen der harmonisierten Normen EN 301 908-2 V11.1.2, EN 301 908-13 V11.1.2, EN 302 217-2 V3.1.1 und EN 303 213-6-1 V2.1.1, da sie überarbeitet wurden, und der harmonisierten Norm EN 303 339 V1.1.1, da sie als überholt gilt, aus der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* <sup>(7)</sup> gestrichen werden. In Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/167 sind die Referenzen harmonisierter Normen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU aufgeführt, die aus dem *Amtsblatt der Europäischen Union* gestrichen werden. Daher sollten die genannten Referenzen in den genannten Anhang aufgenommen werden. Um den Herstellern ausreichend Zeit zu geben, die Anwendung der harmonisierten Normen EN 301 908-2 V13.1.1, EN 301 908-13 V13.1.1, EN 302 217-2 V3.2.2 und EN 303 213-6-1 V3.1.1 vorzubereiten, ist es notwendig, die Entfernung der Referenzen der harmonisierten Normen EN 301 908-2 V11.1.2, EN 301 908-13 V11.1.2, EN 302 217-2 V3.1.1 und EN 303 213-6-1 V2.1.1 aufzuschieben. Damit die Hersteller auch Zeit haben, sich auf die Entfernung der Referenz der harmonisierten Norm EN 303 339 V1.1.1 vorzubereiten, ist es erforderlich, die Entfernung der Referenz dieser Norm aufzuschieben.
- (14) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Vermutung der Einhaltung der entsprechenden grundlegenden Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Referenz dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

<sup>(5)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2020/167 der Kommission vom 5. Februar 2020 über die harmonisierten Normen für Funkanlagen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 46).

<sup>(6)</sup> ABl. C 326 vom 14.9.2018, S. 114.

<sup>(7)</sup> ABl. C 326 vom 14.9.2018, S. 114.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/167 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I dieses Beschlusses geändert;
2. Anhang II wird gemäß Anhang II dieses Beschlusses geändert;
3. Anhang III wird gemäß Anhang III dieses Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 26. Oktober 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG I

In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/167 werden folgende Zeilen angefügt:

Nr.	Referenz der Norm
„8.	EN 301 908-2 V13.1.1 IMT zellulare Netze; harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen; Teil 2: CDMA Direct Spread (UTRA FDD) Endgeräte (UE)
9.	ETSI EN 303 213-5-1 V1.1.1 Erweitertes Bodenverkehrsleit- und Kontrollsystem (A-SMGCS); Teil 5: harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen für Multilateration-Systeme (MLAT) Unterteil 1: Empfänger und Abfragesender“.

## ANHANG II

In Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/167 werden folgende Zeilen angefügt:

Nr.	Referenz der Norm
„4.	<p>EN 301 908-13 V13.1.1</p> <p>IMT zellulare Netze; harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen; Teil 13: weiterentwickelter universeller terrestrischer Funkzugang (E-UTRA) Endgeräte (UE)</p> <p><i>Hinweis:</i> Diese harmonisierte Norm enthält keine Leistungsparameter für Antennen und die Einhaltung dieser harmonisierten Norm begründet hinsichtlich dieser Parameter keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU.</p>
5.	<p>EN 302 217-2 V3.2.2</p> <p>Feste Funksysteme: Kennwerte und Anforderungen für Punkt-zu-Punkt-Einrichtungen und -Antennen; Teil 2: digitale Systeme zum Betrieb in Frequenzbändern von 1 GHz bis 86 GHz; harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen</p> <p><i>Hinweis:</i> Die Einhaltung dieser harmonisierten Norm begründet keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU, wenn Anmerkung 2 zu Abschnitt 4.3.2 dieser harmonisierten Norm angewandt wird.</p> <p><i>Hinweis:</i> Bei Funkanlagen, die unter die Abschnitte H.3.4, I.3.4 oder J.3.4 dieser harmonisierten Norm fallen, begründet die Konformität mit dieser harmonisierten Norm keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU, wenn nicht zum Nachweis der Konformität mit Abschnitt H.3.4, I.3.4 oder J.3.4 dieser harmonisierten Norm die geeigneten Prüfverfahren durchgeführt werden.</p>
6.	<p>EN 303 213-6-1 V3.1.1</p> <p>Erweitertes Bodenverkehrsleit- und Kontrollsystem (A-SMGCS); Teil 6: harmonisierte Norm für den Zugang zum Funkspektrum für dislozierte Rollfeldradarsensoren; Unterteil 1: X-Band Sensoren, die gepulste Signale mit einer Sendeleistung von bis zu 100 kW verwenden</p> <p><i>Hinweis:</i> In Bezug auf Abschnitt 4.2.1.5 dieser harmonisierten Norm begründet die Konformität mit dieser harmonisierten Norm nicht die Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU für Geräte, in denen nicht wie in Anmerkung 1 zu Abschnitt 1 dieser harmonisierten Norm ein verjüngter Abschnitt nach WR112/R84 und ein Hohlleiter nach WR90/R100 kombiniert sind. Der Hohlleiter muss über einen durchgängig freien (ungestörten/reinen) Übertragungsweg verfügen und mindestens 20 Mal so lang sein wie die Grenzwellenlänge des Hohlleiters in diesem Betriebsmodus.</p>
7.	<p>EN 303 345-2 V1.1.1</p> <p>Tonrundfunkempfänger; Teil 2: MW-Tonrundfunkdienst; harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen</p> <p><i>Hinweis:</i> Die Einhaltung dieser harmonisierten Norm begründet keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU im Hinblick auf unerwünschte Aussendungen des Empfängers im Bereich der Nebenaussendungen.</p>
8.	<p>EN 303 345-5 V1.1.1</p> <p>Tonrundfunkempfänger; Teil 5: DRM-Tonrundfunkdienst; harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen</p> <p><i>Hinweis:</i> Die Einhaltung dieser harmonisierten Norm begründet keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU im Hinblick auf unerwünschte Aussendungen des Empfängers im Bereich der Nebenaussendungen.</p>
9.	<p>EN 303 364-3 V1.1.1</p> <p>Ortungs-Primärradar (PSR); harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen; Teil 3: Radaranlagen der Flugverkehrskontrolle (FVK) zum Betrieb im Frequenzband von 8 500 MHz bis 10 000 MHz (X-Band)</p> <p><i>Hinweis:</i> In Bezug auf Abschnitt 4.2.1.4 dieser harmonisierten Norm begründet die Konformität mit dieser harmonisierten Norm nicht die Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU für Geräte, in denen nicht wie in Anmerkung 1 zu Abschnitt 1 dieser harmonisierten Norm ein verjüngter Abschnitt nach WR112/R84 und ein Wellenleiter nach WR90/R100 kombiniert sind. Der Hohlleiter muss über einen durchgehend freien (ungestörten/reinen) Übertragungsweg verfügen und mindestens 20 Mal so lang sein wie die Grenzwellenlänge des Hohlleiters in diesem Betriebsmodus.“</p>

## ANHANG III

In Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/167 werden folgende Zeilen angefügt:

Nr.	Referenz der Norm	Datum der Entfernung
„12.	EN 301 908-2 V11.1.2 IMT zellulare Netze; harmonisierte Norm, die die wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3.2 der EU-Richtlinie 2014/53/EU enthält; Teil 2: CDMA Direct Spread (UTRA FDD) Endgeräte (UE)	27. Oktober 2021
13.	EN 301 908-13 V11.1.2 IMT zellulare Netze; harmonisierte Norm, die die wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3.2 der EU-Richtlinie 2014/53/EU enthält; Teil 13: weiterentwickelter universeller terrestrischer Funkzugang (E-UTRA) Endgeräte (UE)	27. Oktober 2021
14.	EN 302 217-2 V3.1.1 Feste Funksysteme: Kennwerte und Anforderungen für Punkt-zu-Punkt-Einrichtungen und -Antennen; Teil 2: digitale Systeme zum Betrieb in Frequenzbändern von 1 GHz bis 86 GHz; harmonisierte Norm, die die wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3.2 der EU-Richtlinie 2014/53/EU enthält	27. April 2022
15.	EN 303 213-6-1 V2.1.1 Erweitertes Bodenverkehrsleit- und Kontrollsystem (A-SMGCS); Teil 6: harmonisierte Norm, die die wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3.2 der EU-Richtlinie 2014/53/EU für dislozierte Rollfeldradarsensoren enthält; Unterteil 1: X-Band Sensoren, die gepulste Signale mit einer Sendeleistung von bis zu 100 kW verwenden	27. Oktober 2021
16.	EN 303 339 V1.1.1 Direkte Bord-Boden-Breitbandkommunikation; Geräte, die in den Frequenzbändern von 1 900 MHz bis 1 920 MHz und von 5 855 MHz bis 5 875 MHz arbeiten; feste Antennencharakteristiken; harmonisierte Norm, die die wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3.2 der EU-Richtlinie 2014/53/EU enthält	27. April 2021“

# EMPFEHLUNGEN

## EMPFEHLUNG (EU) 2020/1563 DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2020

zu Energiearmut

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 168 und 194,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU <sup>(1)</sup> („Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie“), insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) „Energiearmut“ bezeichnet eine Situation, in der Haushalte keinen Zugang zu essenziellen Energiedienstleistungen haben. Angesichts der Tatsache, dass 2018 fast 34 Mio. Menschen in Europa nicht in der Lage waren, ihre Wohnung ausreichend warm zu halten <sup>(2)</sup>, stellt Energiearmut eine große Herausforderung für die EU dar.
- (2) Wie die Legislativorgane bestätigt haben, ist eine angemessene Energieversorgung für Heizung, Kühlung und Beleuchtung sowie für den Betrieb von Haushaltsgeräten entscheidend für einen angemessenen Lebensstandard und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger. Der Zugang zu Energiedienstleistungen ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für soziale Inklusion. Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut sind daher mit zahlreichen Vorteilen verbunden, wie z. B. niedrigeren Gesundheitsausgaben, einer geringeren Luftverschmutzung (durch den Austausch ungeeigneter Heizungsanlagen), mehr Komfort und Wohlbefinden und einer besseren Finanzlage der Haushalte. Insgesamt werden dadurch auch Wirtschaftswachstum und Wohlstand in der Europäischen Union unmittelbar gefördert.
- (3) Nach der vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 17. November 2017 gemeinsam verkündeten europäischen Säule sozialer Rechte hat jede Person das Recht auf Zugang zu essenziellen Dienstleistungen, zu denen auch die Energieversorgung zählt. Hilfsbedürftigen ist daher Unterstützung für den Zugang zu diesen Dienstleistungen zu gewähren <sup>(3)</sup>.
- (4) Ein fairer Übergang zu einer klimaneutralen Union bis 2050 ist das zentrale Element des von der Kommission im Dezember 2019 vorgelegten europäischen Grünen Deals <sup>(4)</sup>. Einer der wichtigsten Bausteine dieses Grünen Deals ist die „Renovierungswelle“ <sup>(5)</sup>, eine umfangreiche Initiative, die zur strukturellen Renovierung privater und öffentlicher Gebäude anregen soll, um Emissionen zu reduzieren, die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen und Energiearmut zu verringern. Diese strukturellen Renovierungen sollen die EU-Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels unterstützen. Daher wurde es für wichtig erachtet, die Renovierungswelle und die vorliegende Empfehlung gleichzeitig zu verabschieden, um der Aufforderung zu Maßnahmen in Bezug auf Energiearmut und die am wenigsten effizientesten Gebäude noch mehr Nachdruck zu verleihen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125.

<sup>(2)</sup> Daten aus dem Jahr 2018, Eurostat, SILC [ilc\_mdcs01]).

<sup>(3)</sup> Europäische Säule sozialer Rechte, Grundsatz 20 „Zugang zu essenziellen Dienstleistungen“: [https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles\\_de](https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles_de).

<sup>(4)</sup> COM(2019) 640 final — Mitteilung der Kommission zum europäischen Grünen Deal.

<sup>(5)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine Renovierungswelle für Europa — umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“ (COM(2020) 662 final).

- (5) Energiearmut ist ein zentraler Aspekt des gesamten Legislativpakets „Saubere Energie für alle Europäer“, das eine faire Energiewende unterstützen soll. Nach der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> („Governance-Verordnung“) und der neu gefassten Elektrizitätsrichtlinie muss die Kommission Leitlinien zu geeigneten Indikatoren für die Erfassung der Energiearmut <sup>(7)</sup> und zur Definition des Begriffs „erhebliche Anzahl von von Energiearmut betroffenen Haushalten“ <sup>(8)</sup> bereitstellen. Da es keine Standarddefinition des Begriffs „Energiearmut“ gibt, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, unter Berücksichtigung der nationalen Situation ihre eigenen Kriterien zu entwickeln. Das kürzlich verabschiedete Legislativpaket enthält jedoch hilfreiche allgemeine Grundsätze und Erkenntnisse zu möglichen Ursachen und Folgen von Energiearmut. Zudem wird darin auf die Bedeutung von Strategien zur Behandlung dieses Problems hingewiesen, insbesondere im Zusammenhang mit den nationalen Energie- und Klimaplänen und den langfristigen Renovierungsstrategien <sup>(9)</sup>.
- (6) In ihren nationalen Energie- und Klimaplänen müssen die Mitgliedstaaten die Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte schätzen. Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Überzeugung, dass in seinem Hoheitsgebiet eine erhebliche Anzahl von Energiearmut betroffenen ist, so muss er ein nationales Ziel sowie Strategien und Maßnahmen für die Verringerung der Energiearmut in seinen Plan aufnehmen. Im Zusammenhang mit dem fünften Bericht zur Lage der Energieunion hat die Kommission Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen für jeden Mitgliedstaat veröffentlicht, die eine Bewertung jedes einzelnen endgültigen nationalen Energie- und Klimaplans enthalten. Darin wird auch behandelt, wie die Empfehlungen der Kommission aus dem Jahr 2019 — auch zum Thema Energiearmut — in den endgültigen Plänen berücksichtigt wurden, und es werden Leitlinien für die Umsetzung der nationalen Energie- und Klimapläne bereitgestellt.
- (7) Nach der neu gefassten Elektrizitätsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen gegen Energiearmut treffen, wenn sie diese feststellen; dazu zählen auch Maßnahmen im breiteren Kontext der Armut. Zudem sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, schutzbedürftige Kunden, insbesondere in abgelegenen Gebieten, zu schützen. Die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(10)</sup> enthält ähnliche Bestimmungen.
- (8) Der neue Rechtsrahmen enthält die neue Verpflichtung, die Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte zu ermitteln. Nach Artikel 29 der neu gefassten Elektrizitätsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet einzuschätzen, wie viele Haushalte von Energiearmut betroffen sind, und die dabei zugrunde gelegten Kriterien zu definieren und zu veröffentlichen. Wenn es eine erhebliche Anzahl solcher Haushalte gibt, müssen die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen ein Richtziel für die Verringerung der Energiearmut festlegen, einen Zeitrahmen bestimmen und relevante Strategien beschreiben. Anschließend müssen sie der Kommission gemäß der Governance-Verordnung über ihre Fortschritte bei der Verringerung der Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte Bericht erstatten.
- (9) Nach der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz <sup>(11)</sup> in der durch die Richtlinie (EU) 2018/2002 <sup>(12)</sup> geänderten Fassung müssen die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit, Energiearmut zu verringern, Rechnung tragen, wenn sie ihren Verpflichtungen zur Verbesserung der Energieeffizienz nachkommen. Nach Artikel 7 Absatz 11 müssen sie einen angemessenen Teil der Energieeffizienzmaßnahmen vorrangig bei sozial schwachen Haushalten, einschließlich von Energiearmut betroffener Haushalte, umsetzen <sup>(13)</sup>. Die Governance-Verordnung enthält ähnliche Verpflichtungen.

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

<sup>(7)</sup> Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1999.

<sup>(8)</sup> Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2019/944.

<sup>(9)</sup> Gemäß Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) in der durch die Richtlinie (EU) 2018/844 geänderten Fassung (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75).

<sup>(10)</sup> Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

<sup>(11)</sup> Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

<sup>(12)</sup> Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210).

<sup>(13)</sup> Dies knüpft an die bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie 2012/27/EU an. Siehe auch den Anhang der Empfehlung C(2019) 6621 final der Kommission zur Umsetzung der Energieeinsparverpflichtungen nach der Energieeffizienzrichtlinie.

- (10) Nach der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der durch die Richtlinie (EU) 2018/844 geänderten Fassung müssen die Mitgliedstaaten in ihren langfristigen Renovierungsstrategien, mit denen die Renovierung des nationalen Wohngebäude- und Nichtwohngebäudebestands gefördert werden soll, relevante nationale Maßnahmen beschreiben, die zur Verringerung der Energiearmut beitragen <sup>(14)</sup>.
- (11) Darüber hinaus enthält der Rechtsrahmen der EU Schutzmechanismen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Maßnahmen zur Verringerung der Energiearmut die Öffnung oder den Betrieb des Marktes nicht behindern. Reibungslos funktionierende Endkundenmärkte sind für eine faire Energiewende von entscheidender Bedeutung. Diese Schutzmechanismen sind in Artikel 28 der neu gefassten Elektrizitätsrichtlinie verankert und werden insbesondere in Artikel 5 Absatz 5 präzisiert.
- (12) Artikel 27 der neu gefassten Elektrizitätsrichtlinie stärkt diesen Grundsatz, da er die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass alle Haushaltskunden und, soweit die Mitgliedstaaten dies für angezeigt halten, Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, d. h. das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu angemessenen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen haben. Zur Gewährleistung der Bereitstellung der Grundversorgung können die Mitgliedstaaten einen Versorger letzter Instanz benennen.
- (13) Wie in Erwägungsgrund 59 der neu gefassten Elektrizitätsrichtlinie dargelegt, entsteht Energiearmut durch eine Kombination aus niedrigem Einkommen, hohen Energiekosten und geringer Energieeffizienz der Häuser. Angesichts volatiler Preise am Energiemarkt, einer schlechten Energieeffizienz — insbesondere hinsichtlich der Gesamteffizienz von Gebäuden — sowie zahlreicher sozioökonomischer Faktoren im Zusammenhang mit allgemeiner Armut und Problemen aufgrund der Wohnbesitzverhältnisse ist dies ein komplexes Problem.
- (14) Im Jahr 2018 waren 6,8 % der Menschen in Privathaushalten in der gesamten EU (30,3 Mio. Menschen <sup>(15)</sup>) nicht in der Lage, die Rechnungen ihrer Versorgungsunternehmen, einschließlich der Energieversorger, pünktlich zu bezahlen, sodass sie von Versorgungsunterbrechungen bedroht waren. Gleichzeitig waren 7,3 % der EU-Bevölkerung (37,4 Mio. Menschen) in ihren Wohnungen von unangenehmen Umgebungstemperaturen betroffen.
- (15) Die COVID-19-Krise hat die Dringlichkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut noch verstärkt, da es nur so gelingen kann, ein soziales Europa zu schaffen, das den Bedürfnissen aller Menschen gerecht wird. Angesichts der Tatsache, dass mehr Menschen in Europa sich insbesondere aufgrund der steigenden Arbeitslosigkeit essenzielle Energiedienstleistungen nur schwer leisten könnten, wird auch das Ausmaß der Energiearmut in den Mitgliedstaaten noch stärker deutlich. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, trotz der derzeitigen beispiellosen wirtschaftlichen Störungen in Europa die einzelnen Meilensteine des europäischen Grünen Deals zu erreichen.
- (16) Das Aufbaupaket „Next Generation EU“ <sup>(16)</sup> soll als „Richtschnur dienen und ein nachhaltigeres, widerstandsfähigeres und faireres Europa für die nächste Generation schaffen“. Die europäischen Aufbaupläne müssen sich an den Grundsätzen ökologische Nachhaltigkeit, Solidarität, Kohäsion und Konvergenz sowie an dem Ziel orientieren, keine Mitgliedstaaten, Regionen oder Bevölkerungsgruppen zurückzulassen. Im Aufbauinstrument „Next Generation EU“ wird die wichtige Rolle der Renovierungswelle für einen umweltfreundlichen Aufbau bestätigt.
- (17) Die langfristigen nationalen Renovierungsstrategien und andere Instrumente zur Erreichung der Energieeffizienzziele für 2030 und 2050 sollten darauf abzielen, von Energiearmut betroffene Haushalte zu schützen und die Stellung schutzbedürftiger Energieverbraucher zu stärken; sie sollten die Möglichkeiten der Menschen verbessern, Energiekosten zu sparen, und dazu beitragen, gesündere Lebensbedingungen sicherzustellen und Energiearmut zu verringern.
- (18) Durch die Ermittlung der schutzbedürftigsten Haushalte sowie der am stärksten renovierungsbedürftigen Wohnungen können öffentliche Maßnahmen genauer ausgerichtet und besser verwaltet werden, was einen praktischen Nutzen für die Verbraucher hat und dazu beiträgt, die Energieeffizienz zu verbessern und Verzerrungen, die sich auf die Funktionsweise des Energiebinnenmarktes auswirken, zu minimieren.

<sup>(14)</sup> Dies knüpft an die bestehenden Verpflichtungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz an, die in die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden übernommen und im Hinblick auf die Verringerung der Energiearmut erweitert wurden. In Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2018/844 wird darauf hingewiesen, dass der Notwendigkeit zur Verringerung der Energiearmut im Einklang mit den von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien Rechnung zu tragen ist. Zudem wird in diesem Erwägungsgrund klargestellt, dass die Mitgliedstaaten in ihren Renovierungsstrategien zwar nationale Maßnahmen beschreiben müssen, die zur Verringerung der Energiearmut beitragen, dabei aber das Recht haben festzulegen, was sie als einschlägige Maßnahmen ansehen.

<sup>(15)</sup> Auf der Grundlage einer geschätzten Bevölkerungszahl von 446 Mio. in der EU-27 zum 1. Januar 2018: [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Population\\_and\\_population\\_change\\_statistics](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Population_and_population_change_statistics)

<sup>(16)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Die Stunde Europas: Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen, 27. Mai 2020.

- (19) Mit der Vorlage dieser Empfehlung und der Bereitstellung von Leitlinien zu Energiearmut für die Mitgliedstaaten in einer beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen kommt die Kommission der vorstehend genannten Verpflichtung nach und unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Energiearmut. Zudem stellt die Kommission Informationen zu neuen bewährten Verfahren bereit <sup>(17)</sup>.
- (20) Die Hauptschwierigkeit für die Festlegung einer Definition liegt in der Erhebung verlässlicher numerischer Daten. Auf EU-Ebene wurde daher eine Reihe statistischer Indikatoren zur Messung der mutmaßlichen Faktoren für Energiearmut und deren Folgen entwickelt. Dabei handelt es sich um aggregierte Indikatoren. Da Energiearmut mehrere Dimensionen aufweist, kann ein einzelner Indikator nicht alle ihre Aspekte vollständig widerspiegeln.
- (21) Auf europäischer Ebene wurden aggregierte Indikatoren entwickelt, die im Anhang dieser Empfehlung aufgeführt sind. Diese vom Statistischen Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) und der Europäischen Beobachtungsstelle für Energiearmut entwickelten und aus harmonisierten EU-Datensammlungen abgeleiteten Indikatoren ermöglichen es, die Situation EU-weit zu beobachten und nationale Besonderheiten zu ermitteln, auf effizientere Weise voneinander zu lernen und den Austausch bewährter Verfahren zu fördern. Nationale Indikatoren können diese Indikatoren ergänzen und dazu beitragen, Energiearmut gegebenenfalls noch genauer zu bestimmen.
- (22) Voraussetzung hierfür ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den relevanten zuständigen Behörden; insbesondere bedarf es gut koordinierter Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene, die nach einem Bottom-up-Konzept einen Gegenpol und eine Ergänzung zu der auf EU-weite oder nationale Indikatoren gestützten Analyse darstellen. Regionale und lokale Behörden sind gut in der Lage, die wichtigsten finanziellen und sozialen Herausforderungen zu ermitteln, denen von Energiearmut betroffene Haushalte gegenüberstehen; sie können damit bei der Gestaltung und Umsetzung einer für alle Menschen in Europa fairen, inklusiven und nachhaltigen ökologischen Wende eine wichtige Rolle spielen.
- (23) Die Kommission wird den Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten sowohl in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Sozialschutz als auch auf andere Weise fördern. So können Finanzierungsprogramme der EU, z. B. im Rahmen der Kohäsionspolitik, das Instrument für technische Unterstützung und andere Formen der EU-Unterstützung mobilisiert werden, um Herausforderungen anzugehen, die z. B. über die Plattform der Europäischen Beobachtungsstelle für Energiearmut oder des Konvents der Bürgermeister ermittelt werden.
- (24) Auch im vierten Bericht der Europäischen Kommission über Energiepreise und -kosten wird die besondere Situation von Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, sowie von schutzbedürftigen Verbrauchern <sup>(18)</sup> behandelt. Besondere Aufmerksamkeit wird die Kommission zudem der Umsetzung des Artikels 5 der neu gefassten Elektrizitätsrichtlinie durch die Mitgliedstaaten widmen, nach dem öffentliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise zum Schutz der von Energiearmut betroffenen und der schutzbedürftigen Haushaltskunden zulässig sind —

#### EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

- (1) einen systematischen Ansatz für die Liberalisierung der Energiemärkte zu entwickeln, damit alle Gesellschaftsschichten, insbesondere die bedürftigsten, an den Vorteilen dieser Liberalisierung teilhaben können;
- (2) die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, in der Leitlinien zu Indikatoren für Energiearmut sowie zur Definition des Begriffs „erhebliche Anzahl von von Energiearmut betroffenen Haushalten“ enthalten sind, besonders zu berücksichtigen. Auch bei der Umsetzung und Aktualisierung ihrer aktuellen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz sollten die Mitgliedstaaten die Leitlinien der Kommission nutzen;
- (3) die im Anhang dargelegten Indikatoren bei ihrer Einschätzung zur Energiearmut zu nutzen;
- (4) gemäß dem Erwägungsgrund 60 der neu gefassten Elektrizitätsrichtlinie im Rahmen der Energie- und Sozialpolitik integrierte politische Lösungen zu entwickeln. Diese sollten sich gegenseitig verstärkende sozialpolitische Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz miteinander kombinieren, insbesondere im Wohngebäudebereich;

<sup>(17)</sup> Nach dem Erwägungsgrund 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 sollte die Kommission die Durchführung der Bestimmungen der genannten Richtlinie über die Energiearmut tatkräftig unterstützen, indem sie den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten fördert.

<sup>(18)</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Energiepreise und -kosten in Europa (COM(2020) 951) und zugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 951).

- (5) die Verteilungseffekte der Energiewende zu prüfen, insbesondere hinsichtlich Energieeffizienzmaßnahmen im nationalen Kontext, und Strategien festzulegen und umzusetzen, um die damit verbundenen Probleme anzugehen. Dabei sollten Hindernisse für Investitionen in energieeffiziente Wohngebäude und das Profil der Wohnungen, die besonders dringend renoviert werden sollten, im Einklang mit den langfristigen nationalen Renovierungsstrategien angemessen berücksichtigt werden;
- (6) bei der Entwicklung aller Strategien zur Verringerung der Energiearmut zielführende Verfahren anzuwenden, die eine ausreichende Rechenschaftspflicht, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie eine breite Einbeziehung der verschiedenen Interessengruppen gewährleisten;
- (7) Maßnahmen zur Verringerung der Energiearmut zu entwickeln, die eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Verwaltungsebenen vorsehen, und insbesondere eine enge Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Behörden einerseits und zivilgesellschaftlichen Organisationen und privaten Einrichtungen andererseits zu fördern;
- (8) das Potenzial für die Nutzung von Unionsmitteln und -programmen einschließlich der Kohäsionspolitik vollständig auszuschöpfen, um Energiearmut zu verringern; dabei sollten sie die Verteilungseffekte von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energiewende analysieren und auf schutzbedürftige Gruppen ausgerichteten Maßnahmen Priorität einräumen, um für Unterstützungsmöglichkeiten zu sorgen;
- (9) sich bei der Zuteilung öffentlicher Mittel, insbesondere von Zuschüssen, besonders auf einkommensschwache Haushalte zu konzentrieren, die zu den Kategorien von Empfängern zählen, die sehr geringe eigene Ressourcen und nur begrenzten Zugang zu kommerziellen Krediten haben. Zudem sollten sie prüfen, welche Rolle Energiedienstleistungsunternehmen und Energieleistungsverträge bei der Bereitstellung von Finanzierungslösungen spielen könnten, die es von Energiearmut betroffenen Haushalten ermöglichen, das Hindernis der hohen anfänglichen Kosten bei der Gebäuderenovierung zu überwinden.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Für die Kommission*  
Kadri SIMSON  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## INDIKATOREN FÜR ENERGIEARMUT

Die Mitgliedstaaten können die nachstehend aufgeführten Indikatoren zur Abschätzung des Ausmaßes der Energiearmut beim Statistischen Amt der Europäischen Union und der Europäischen Beobachtungsstelle für Energiearmut einsehen.

Zudem stellt die Kommission Leitlinien zur Interpretation dieser auf EU-Ebene entwickelten Indikatoren bereit <sup>(1)</sup>, um es den Mitgliedstaaten zu erleichtern, eine „erhebliche Anzahl von von Energiearmut betroffenen Haushalten“ anhand der nationalen Definition von Energiearmut zu quantifizieren.

Die Mitgliedstaaten können einige der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Indikatoren noch weiter aufschlüsseln, um mögliche Faktoren der Energiearmut auf nationaler Ebene noch genauer zu analysieren.

Die Indikatoren lassen sich vier Gruppen zuordnen:

- (a) *Auf einen Vergleich der Energieausgaben mit dem Einkommen gestützte Indikatoren:* Diese Indikatoren quantifizieren Energiearmut durch einen Vergleich des Betrags, den die Haushalte für Energie ausgeben, mit dem Einkommen (z. B. Prozentsatz oder Anzahl der Haushalte, die mehr als einen bestimmten Anteil ihres verfügbaren Einkommens für Haushaltsenergieleistungen aufwenden).
- (b) *Indikatoren auf der Grundlage eigener Einschätzung:* Diese Indikatoren beruhen auf einer direkten Befragung der Haushalte, inwieweit sie der Ansicht sind, sich Energieversorgung ausreichend leisten zu können (z. B. hinsichtlich der Möglichkeit, die Wohnung im Winter ausreichend warm und im Sommer ausreichend kühl zu halten).
- (c) *Indikatoren auf der Grundlage direkter Messungen:* Diese Indikatoren beruhen auf der Messung physischer Variablen (z. B. der Raumtemperatur), mit denen die Angemessenheit von Energiedienstleistungen bestimmt wird.
- (d) *Indirekte Indikatoren:* Diese Indikatoren quantifizieren Energiearmut anhand damit verbundener Faktoren wie Rückständen bei Rechnungen von Versorgungsunternehmen, der Anzahl der Versorgungsunterbrechungen und der Wohnqualität.

## 1. Indikatoren mit dem Schwerpunkt Bezahlbarkeit von Energiedienstleistungen

- Anteil der Bevölkerung, der nicht in der Lage ist, die Wohnung angemessen warm zu halten (auf der Grundlage der Frage „Kann Ihr Haushalt es sich leisten, seine Wohnung angemessen warm zu halten?“), an der von Armut bedrohten Bevölkerung (weniger als 60 % des nationalen verfügbaren Medianäquivalenzeinkommens) (Eurostat, SILC [ilc\_mdcs01])
- Anteil der Bevölkerung, der nicht in der Lage ist, die Wohnung angemessen warm zu halten (auf der Grundlage der Frage „Kann Ihr Haushalt es sich leisten, seine Wohnung angemessen warm zu halten?“), an der Gesamtbevölkerung (Eurostat, SILC [ilc\_mdcs01])
- Rückstände bei Rechnungen von Versorgungsunternehmen: Anteil der Bevölkerung, der Rückstände bei Rechnungen von Versorgungsunternehmen hat, an der von Armut bedrohten Bevölkerung (weniger als 60 % des nationalen verfügbaren Medianäquivalenzeinkommens) (Eurostat, SILC, [ilc\_mdcs07])
- Rückstände bei Rechnungen von Versorgungsunternehmen: Anteil der Bevölkerung, der Rückstände bei Rechnungen von Versorgungsunternehmen hat (Eurostat, SILC, [ilc\_mdcs07])
- Ausgaben für Strom, Gas und andere Brennstoffe als Anteil der Gesamthaushaltsausgaben
- Prozentsatz der Haushalte, deren Anteil der Energieausgaben am Einkommen mehr als das Doppelte des nationalen medianen Anteils beträgt (Quelle: Eurostat, Household Budget Surveys, 2015)
- Anteil der Haushalte, deren absolute Energieausgaben weniger als die Hälfte des nationalen Medianwerts betragen (Eurostat, Household Budget Surveys, 2015)

## 2. Ergänzende Indikatoren

- Strompreise für Haushaltskunden — mittlere Verbrauchsspanne (Eurostat, [nrg\_pc\_204])
- Gaspreise für Haushaltskunden — mittlere Verbrauchsspanne (Eurostat, [nrg\_pc\_202])
- Gaspreise für Haushaltskunden — niedrigste Verbrauchsspanne (Eurostat, [nrg\_pc\_202])

<sup>(1)</sup> „EU Guidance on Energy Poverty“ (SWD(2020) 960).

- 
- Anteil der Bevölkerung, der von Lecks, Feuchtigkeit oder Fäulnis in der Wohnung betroffen ist, an der von Armut bedrohten Bevölkerung (weniger als 60 % des nationalen verfügbaren Medianäquivalenzeinkommens) (Eurostat, SILC, [ilc\_mdho01])
  - Anteil der Bevölkerung, der von Lecks, Feuchtigkeit oder Fäulnis in der Wohnung betroffen ist, an der Gesamtbevölkerung (Eurostat SILC, [TESSI292])
  - Endenergieverbrauch pro Quadratmeter im Wohngebäudesektor, klimabereinigt (Odyssee-MURE-Projektdatenbank)
-



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE